



Windkraft Schonach GmbH
Reutener Straße 18
79279 Vörstetten

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Terminvereinbarung erforderlich.
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18. Dezember 2020
Unser Zeichen: 611/Md/106.11
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von: Damaris Maurer
Zimmer: 365 A
Telefon: 0781 805 1230
Telefax: 0781 805 9646
E-Mail: damaris.maurer@ortenaukreis.de
Datum: 15. August 2023

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Ihr Antrag vom 18. Dezember 2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage Typ
Vestas V136 mit 4,2 MW auf den Grundstücken Flurst Nr. 134/1, 135, 136 der Gemarkung
Hornberg-Reichenbach

WEA 1 im Windpark Falkenhöhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18. Dezember 2020 erteilt das Landratsamt Ortenaukreis folgende immissionsschutzrechtliche

Neugenehmigung

- 1.1 Der Windkraft Schonach GmbH, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamthöhe von 217 m auf den Grundstücken FlSt. Nrn. 135, 136, 134/1, Gemarkung Hornberg-Reichenbach erteilt. Der Standort der Windenergieanlage ist durch folgenden Hoch- und Rechtswert (HW/RW) gekennzeichnet: **RW 3448142** **HW 5342218**
- 1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG unter anderem folgende Genehmigungen mit ein:
- Genehmigung für die dauerhafte und befristete Waldumwandlung, § 9, 11 LWaldG
 - baurechtliche Genehmigung gemäß § 58 LBO;



- Eingriffszulassung nach § 15 BNatschG;
 - Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung des „WSG Tennenbronn WIE.EICWEI.QU.“, Nr. 325049 nach § 52 WHG;
- 1.3 Die Genehmigung wird unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Windenergieanlage und innerhalb von 12 weiteren Monaten mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
- 1.5 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden in einer gesonderten Entscheidung festgesetzt.
2. Die in der Inhaltsübersicht des Antrags aufgeführten Unterlagen – 1.1 bis 14.5.2 - sowie die im Folgenden aufgeführten nachträglich vorgelegten Unterlagen sind Teil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang mit:
- Stellungnahme zur Einschätzung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windenergieanlage in Hornberg, Firma Ökoplan, Essen, Februar 2021
 - Prüfung der Standorteignung gemäß DIBt 2012, TÜV Süd, Bericht Nr. MS-1304-092-BW-de, Revision 27 vom 25.06.2021
 - Visualisierung der Firma WindPro, 4.2.2021 (Fotomontagen) Anlage 14.1
 - Nachweis der Rohbaukosten vom 13.12.2021
 - Nachweis der Herstellungskosten vom 13.12.2021
 - Nachweis der Baukosten vom 30.11.2021
 - Nachweis der Rückbaukosten vom 30.11.2021
 - Stellungnahme zur Zuweisung forstrechtlichen Ausgleichs vom 17.05.2021
 - Lageplan forstrechtlicher Ausgleich, faktorgrün vom 30.04.2021
 - Übersichtsplan Verlegung Mittelweg vom 29.06.2023
 - Zustimmungserklärungen zum Bauantrag von März und Juli 2021
 - Einverständniserklärungen zur Waldumwandlung vom Januar und Juli 2021

3. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 3.1 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage WEA 1 formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis eines Wartungsvertrages mit einer sachkundigen Person, die eine Wartung gemäß den Herstellerangaben gewährleistet.
 - Alarm- und Maßnahmenplan im Falle des Austrittes wassergefährdender Stoffe.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die ermittelten Immissionspunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
 - Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers der Genehmigungsbehörde zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 3.2 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Anlagenbetriebsdaten sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl, jeweils im 10-min-Mittel sowie Anlagenstörungen und Zeitpunkte des An- und Abschaltens enthalten.
- 3.4 **Vier Wochen vor Baubeginn** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **V-145-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGW 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubeginn anzuzeigen.

Baurecht

- 3.5 Die Erfüllung folgender Forderungen ist Voraussetzung für die Erteilung der Baufrei-gabe:

- Vorlage der unter Ziffer 3.7 genannten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft
 - Bauleiterbestellung und Vorlage der Bauleitererklärung
 - Vorlage der Prüfung der bautechnischen Nachweise
- 3.6 Die Windenergieanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch - BauGB).
- 3.7 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist der Genehmigungsbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **132.411, 30 EUR** vorzulegen.
- 3.8 Die Höhe der Rückbaukosten ist im Abstand von jeweils 5 Jahren entsprechend der Kostenentwicklung im Baubereich durch den Erbauer der Anlage oder einem entsprechend Sachkundigen neu festzustellen und die Bankbürgschaft erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.
- 3.9 Vor Baubeginn muss der Standort der baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken festgelegt sein. Diese Festlegung ist durch einen Sachverständigen nach § 5 (2) LBOVVO vorzunehmen.
- 3.10 Ein Nachweis darüber, dass der genehmigte Standort der baulichen Anlagen und die Abstände eingehalten sind, ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.11 Der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens einen geeigneten Bauleiter nach § 45 LBO zu bestellen. Eine entsprechende Bauleitererklärung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.12 Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.
- 3.13 Für die baulichen Anlagen ist eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Diese umfasst
- die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO)

- die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.

Die bautechnischen Nachweise sind der Baurechtsbehörde vor Baufreigabe zur Prüfung vorzulegen. Die Baurechtsbehörde wird einen geeigneten Prüfingenieur auf Kosten der Antragstellerin mit der bautechnischen Prüfung beauftragen.

- 3.14 Die Windenergieanlage ist mit einem System zur Erkennung von Eisansatz einschließlich der daraus folgenden Abschaltung zur Verhinderung von Eiswurf wie in den Antragsunterlagen beschrieben, auszustatten.
- 3.15 Außerhalb des Gefährdungsbereichs der Windenergieanlagen (Radius = 350 m), sind entsprechende gefährdungsfreie Umgehungsstrecken anzubieten.
- 3.16 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 3.17 Die einwandfreie Wirkungsweise des Systems zur Eiserkennung und Abschaltung der WEA ist von einem anerkannten Sachverständigen im Zuge der Inbetriebnahme abzunehmen und regelmäßig zu überprüfen.
- 3.18 Die für die Bestimmung des Risikos infolge Eisabfall betroffenen Annahmen bezüglich der Anzahl und Dauer von Vereisungsereignissen sind fortlaufend zu überprüfen. Dafür sind die entsprechend durch die Anlagensteuerung protokollierten Stillstandzeiten auszuwerten. Werden Überschreitungen der angenommenen Vereisungsdauern festgestellt, so sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung einzuleiten. Weiterhin sind Funde von Eisstücken im Umkreis um die WEA zu dokumentieren und es ist zu klären, inwieweit diese eine ggf. bisher noch nicht berücksichtigte Gefährdung ergeben.
- 3.19 Firmen, die ggf. im Risikobereich für Eiswurf Arbeiten durchführen (z.B. Forstarbeiten, Wartungsarbeiten) sind über die Gefahr des Eiswurfes zu informieren. Ein geeignetes Verfahren ist mit ihnen abzustimmen.
- 3.20 Es sind Feuerwehrpläne, aus denen die genaue Lage der Windenergieanlage hervorgeht, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gegebenheiten in Anlehnung an die DIN 14095 anzufertigen und den örtlichen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.

- 3.21 Das in den Antragsunterlagen enthaltene „Generisches Brandschutzkonzept“ des TÜV Süd vom 11.02.2020 ist umzusetzen und zu beachten.
- 3.22 Die Grenzsteine des Kulturdenkmals Sachgesamtheit Grenzzeichen, Rochus-Merz-Steine (Lauterbach und Schramberg) sind „in situ“ zu erhalten. Zum Schutz während der Erdbewegungen, Anlieferungen und Bauarbeiten sollen farblich auffällige ‚Drei-Pfahl-Hölzer‘ als Schutzdreieck über gefährdeten Steinen errichtet werden.
- 3.23 Anfallender unbelasteter Erdaushub darf grundsätzlich nicht abgefahren werden, sondern ist auf dem Baugrundstück zu belassen und wieder einzubauen. Bauschutt ist - soweit möglich – der Wiederverwertung zuzuführen.
- 3.24 Eine Abfuhr von unbelastetem Erdaushub ist nur zulässig, wenn dieser verwertet wird –z.B. über die Erdaushubbörse. Ist eine Verwertung nachweislich technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar, hat die Beseitigung auf einer kreiseigenen Erdaushubdeponie zu erfolgen.
- Information zur Erdaushubbörse: Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Tel: 0781 805 9682
- 3.25 Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen oder der anstehende Boden/Untergrund durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt, so ist unverzüglich das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Wasserwirtschaft- und Bodenschutz) zu informieren. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- 3.26 **Vor Beginn der** Bauarbeiten ist dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis ein Bodenschutz- und Verwertungskonzept mit entsprechendem Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Die Einhaltung des Konzeptes ist durch eine Fachkraft für bodenkundliche Baubegleitung zu kontrollieren.
- 3.27 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bodenarbeiten im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung – einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung- von Oberbodenmaterial dienen, sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten. Dabei ist besonders auf die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustands zu achten, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden. Dies gilt auch für kulturfähiges Unterbodenmaterial das im Sinne des

§ 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll. Eine Bearbeitung oder ein Befahren von feuchten Böden ist zu unterlassen. Entsprechend sind ausreichende zeitliche Abstände in der Bauausführung einzuplanen und im Bodenschutz- und Verwertungskonzept darzustellen.

- 3.28 Die Baustellen, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu sichern, dass ein Befahren von Böden außerhalb der planfestgestellten Bereiche unterbunden wird. Innerhalb der planfestgestellten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche, im Rahmen des Oberbodenabtrags unvermeidbare Maß zu beschränken, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge oder Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 3.29 Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen. Die Böden sind in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.

Bodenschutz

- 3.30 Im Rahmen der Errichtung des Baufelds sowie der notwendigen Zuwegung ist der Auflagehumus mit dem in geringfügiger Mächtigkeit anstehenden humosen Oberboden soweit wie maschinentechnisch möglich abzuziehen und für eine ggf. mögliche Wiederbegrünung nur temporär in Anspruch genommener Flächen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) zwischenzulagern.
- 3.31 Der abgezogene Auflagehumus/humose Oberboden soll – sofern keine Wiederverwertung auf nur temporär in Anspruch genommenen Flächen möglich ist, nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster auf forstlich genutzten Flächen etc. verwertet werden.
- 3.32 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen des Bodens bzw. des Untergrundes durch wassergefährdende Stoffe bzw. Flüssigkeiten eintreten können. Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.

- 3.33 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Abfälle, die nicht vor Ort anfallendes Boden- und Felsmaterial bzw. Auflagehumus sind, im Bereich der Baumaßnahme abgelagert werden. Der Flächenbereich der Baumaßnahme und dessen angrenzenden Bereich sind regelmäßig auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle zu überprüfen. Werden dabei Abfälle, die nicht vor Ort anfallendes Boden- und Felsmaterial bzw. Auflagehumus sind, vorgefunden, sind diese sofort und unaufgefordert einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Gewässerschutz

- 3.34 Im Rahmen eines mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmten Alarm- und Maßnahmenplanes, sind diejenigen organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die im Falle des Austritts von wassergefährdenden Stoffen zu ergreifen sind. Hierbei sind insbesondere die Zeiträume zwischen Alarmmeldung durch das Fernüberwachungssystem und Ergreifen der Maßnahmen zu definieren. Diese Zeiträume sind durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- 3.35 Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Bauarbeiten auf die Gefahren am Standort beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- 3.36 Um einer Verunreinigung des Grundwassers während der Bauphase zu verhindern, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind Bindemittel gegen auslaufende wassergefährdende Stoffe vorzuhalten.
- 3.37 Ein Versickern von trübstoffreichem Wasser im Bereich der Baugrube (freigelegte Felsflächen) ist soweit als möglich zu minimieren (z.B. durch Entfernung von anfallendem Feinmaterial aus der Baugrube oder Ableitung des Wassers bei starkem Niederschlag auf Nachbarflächen mit ausreichender Filterwirkung).
- 3.38 Für die Quelle des Anwesens Hülsenbühl 2 ist ein baubegleitendes Monitoring wie folgt durchzuführen:
- einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten sowie drei Monate und 9 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten folgende Messungen: Vor-Ort-Parameter (Schüttung, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und Trübung), Kohlenwasserstoff-Index, microbiologische und chemische Trinkwasseruntersuchung (erweiterter Analyseumfang)

- während der Bauphase im Abstand von 6 Wochen Messung der Vor-Ort-Parameter (regulärer Analyseumfang)
 - Umfang der Laboranalysen ist im Vorfeld mit dem Umweltschutzamt des Landratsamtes Rottweil abzustimmen.
- 3.39 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, anlassbezogen das Monitoring zu verichten und hinsichtlich der Untersuchungsparameter zu erweitern.
- 3.40 Das Monitoring ist von hierfür ausgebildetem Personal durchzuführen. Nach Beendigung ist eine abschließende hydrogeologische Kurzauswertung durchzuführen. Diese ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.41 Für die Quelle „Götzensgut alt“ hat der Betreiber bis spätestens einen Monat vor Aufnahme der Bauarbeiten den Nachweis zu erbringen, ob die Quelle weiterhin genutzt wird. Sollte die Quelle noch genutzt werden, so gelten die Bestimmungen 3.38 bis 3.40 zum baubegleitenden Quellmonitoring auch für sie.

Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung

- 3.42 Die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen ist verboten.
- 3.43 Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Lagerbereiche sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 3.44 Für die jeweils zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe sind besondere Anforderungen in Bezug auf die Flächenabdichtung (F), das Rückhaltevolumen (R) und infrastruktureller Maßnahmen (I) im Vorfeld bei der Bauausführung zu beachten:
- In Räumen/Bereichen, in denen Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Ölen, auch Öltank), Emulsionen, Lacken, Farben, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel. u. ä.) aufgestellt und betrieben werden oder in denen auf andere Weise mit wassergefährdenden Stoffen oder Abfällen umgegangen wird bzw. diese gelagert werden, dürfen sich keine Bodenabläufe befinden.
 - Der Boden ist dicht und beständig gegen die jeweils eingesetzten wassergefährdenden Stoffe auszubilden. Ggf. können Auffang- und Abscheidevorrichtungen erforderlich sein.

- Die Eignung von Beschichtungen ist gegebenenfalls nachzuweisen. Der Belag muss den zu erwartenden mechanischen Belastungen standhalten.
 - Auf die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen – der DWA wird verwiesen.
 - Gegebenenfalls muss ein Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, vorgehalten werden.
 - Das erforderliche Rückhaltevolumen kann bei der Anlage bereitgestellt werden.
 - Der Abfluss auch z.B. über Toröffnungen o. ä. ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Insbesondere dürfen auch keine wassergefährdenden Stoffe in Einlaufrinnen o. ä. gelangen, die in eine Versickerung oder in die Regenwasserableitung entwässern.
- 3.45 Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sämtliche Platz- und Wegeflächen sind in wasserdurchlässiger Schotterbauweise auszuführen. Ausnahme: Flächen, bei denen die Gefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung, z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten, zu besorgen ist, sind wasserundurchlässig - mit Auffangbereich - zu gestalten. Die Arbeiten sind möglichst bei trockener Witterung und ohne größere zeitliche Verzögerung auszuführen.
- 3.46 Unnötige Eingriffe in den Bodenkörper und in den anstehenden Untergrund haben zu unterbleiben bzw. falls Eingriffe erforderlich sind, sind diese schonend auszuführen.
- 3.47 Sprengungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahme (z.B. zur Erstellung der Baugruben) sind ausdrücklich verboten.
- 3.48 Die Verwendung von Aufbruch-/Recyclingmaterial ist nicht zulässig.
- 3.49 Bei der Ausführung dürfen keine wassergefährdenden Bau- und Bauhilfsstoffe (z.B. Öle, Kaltteer, phenolhaltige Stoffe) zur Anwendung gelangen.
- 3.50 Bei den Bauarbeiten muss besonders darauf geachtet werden, dass keine Verunreinigungen des Untergrundes durch wassergefährdende Stoffe bzw. Flüssigkeiten eintreten können. Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten.

- 3.51 Wird Erdreich oder Wasser mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt, so ist unverzüglich die Wasserbehörden des Landratsamtes Rottweil und des Ortenaukreises zu informieren.
- 3.52 Nach Fertigstellung der Anlagen sind nicht mehr erforderliche Verkehrs-, Arbeits-, Montage- und Lagerflächen zu rekultivieren und Bodenverdichtungen zu beseitigen.
- 3.53 Für den Bedarfsfall bleibt die Anordnung weiterer Auflagen vorbehalten.

Geräuschemissionen

- 3.54 Der Beurteilungspegel der von den Anlagen des Windparks Falkenhöhe ausgehenden Geräusche darf an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweils heran zu ziehenden Immissionsrichtwerte nach Nr.6 der TA Lärm nicht überschreiten. Diese sind:

Außenbereich/Mischgebiet (MI)	60 dB(A) tags	45 dB(A) nachts
-------------------------------	---------------	-----------------

Die Nachtzeit ist von 22:00 bis 6:00 Uhr. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweiligen Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten

- 3.55 Beim Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Falkenhöhe ist sicherzustellen, dass die maximalen Schalleistungspegel (inkl. einer oberen Vertrauensgrenze) der Anlage folgende Werte nicht überschreiten:

Leistungsoptimierter Modus PO1

WEA 1	tags	106 dB(A)
-------	------	------------------

Geräuschoptimierter Modus SO1

WEA 1	nachts	104,1 dB(A)
-------	--------	--------------------

- 3.56 Bis zum Vorliegen eines FGW-konformen schalltechnischen Vermessungsberichtes für die beantragte Betriebsweise (Betriebsmodus PO1 und SO1), in welchem die vom Anlagenhersteller angegebenen Schalleistungspegel mindestens bestätigt werden und dessen Prüfung durch die Fachbehörde, ist ein Nachtbetrieb der WEA 1 von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht zulässig.
- 3.57 Sobald ein FGW-konformer Vermessungsbericht der Anlage vorliegt, ist dieser unverzüglich dem Landratsamt Ortenaukreis zur Prüfung vorzulegen. Die Inbetriebnahme

des Nachtbetriebes ist nach dessen Freigabe dem Landratsamt Ortenaukreis anzuzeigen.

- 3.58 Liegen dem Betreiber schalltechnische Vermessungen (FGW-konform) des Anlagentyps vor, die einen höheren Schalleistungspegel als den derzeit bestimmten vermuten lassen, sind auch diese Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. In diesem Fall kann eine weitere Einschränkung des Betriebs vorgesehen werden.
- 3.59 Wurde der schalltechnische Vermessungsbericht nach Ziffer 3.56 vorgelegt und die Zulässigkeit des Nachtbetriebes ebenfalls nach Ziffer 3.56 durch die Fachbehörde bestätigt, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 3.54 für folgende Immissionsorte **innerhalb eines Jahres** nach Inbetriebnahme des Nachtbetriebes durch eine Abnahmemessung (Immissionsmessung) nachzuweisen:
- IO B Falken 203
 - IO E Falken 204
 - IO F Rötenbach
 - IO H Götzengut
- 3.60 Die Schallimmissionsmessung ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG durchzuführen. Sollte die Jahresfrist nicht eingehalten werden können, sind die Gründe hierfür von der beauftragten Messstelle darzulegen.
- 3.61 Spätestens **einen Monat nach** Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist dem Landratsamt Ortenaukreis eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Der Sachverständige hat sich rechtzeitig vor Durchführung der Messung mit dem Landratsamt Ortenaukreis in Verbindung zu setzen, um das Messkonzept abzustimmen.
- 3.62 Der Messbericht ist dem Landratsamt Ortenaukreis **innerhalb von 8 Wochen** zu übermitteln.
- 3.63 Weiterhin behält sich das Landratsamt Ortenaukreis vor, die Zahl der maßgeblichen Immissionsorte für eine Abnahmemessung zu erweitern, sofern für diese Immissionsorte definierte Beschwerden vorgetragen werden.

- 3.64 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Emissionen, wenn der Tonzuschlag gemäß LAI-Hinweise (Stand 30.06.2016) „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ im Nahbereich KTN > 2 dB ist.
- 3.65 Bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Das Landratsamt Ortenaukreis ist unverzüglich zu informieren.

Verschattung

- 3.66 Durch den Betrieb der WEA 1 des Windparks Falkenhöhe darf an keinem Immissionsaufpunkt die tägliche Beschattungsdauer von 30 min überschritten werden. Ebenso darf die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden nicht überschritten werden. Die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer darf 8 Stunden nicht überschreiten.
- 3.67 Die WEA 1 des Windparks Falkenhöhe ist mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch diese ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung aller Windenergieanlagen des Windparks Falkenhöhe an keinem Immissionsaufpunkt die tägliche Beschattungsdauer von 30 min und die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden überschritten wird.
- 3.68 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiten müssen für jeden Immissionsaufpunkt registriert und für mindestens ein Jahr aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind die Daten dem Landratsamt Ortenaukreis kurzfristig vorzulegen.
- 3.69 Die WEA 1 des Windparks Falkenhöhe darf bei Störungen der Schattenabschaltautomatik in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß der Rotorschattenwurfberechnung (Bericht-Nr.: 4591-20-S1) der IEL GmbH vom 03.09.2020 mit Überschreitungen der maximal zulässigen astronomisch möglichen Beschattungszeiten gerechnet werden muss.

Luftsicherheit

- 3.70 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)“ anzubringen. Darüber hinaus ist die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 3.71 Die dieser Genehmigung beigefügte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit- vom 25.01.2021 Az: 46.2-3846.3/05.2 ist Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmt ihren Inhalt mit.

Natur- und Artenschutz

Allgemein

- 3.72 Alle Maßnahmeflächen sind für die Dauer der Beeinträchtigung verbindlich zu sichern und vom Vorhabenträger in das Kompensationskataster des Landes Baden-Württemberg einzupflegen.
- 3.73 Für die gesamten Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter „Arten“ und „Lebensräume“ und zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen hat eine ökologische Baubegleitung (bei sämtlichen Arbeiten und Bauausführungen einschließlich Baumfällarbeiten/Rodungen) zu erfolgen. Mit der ökologischen Baubegleitung ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Kontaktdaten der Person sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vor Beginn der Maßnahmen schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.

Auerhuhn

- 3.74 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Auerhuhns wurden bereits mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 des Landratsamt Rottweil festgelegt und gelten als Ausgleich für dieses Vorhaben.

Rotmilan

- 3.75 Die Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans (Optimierung von Offenlandflächen und Schaffung von Brutplätzen) sind gemäß dem Fachgutachten „Windpark Falkenhöhe, Hornberg, Landkreis Ortenaukreis, sowie Schramberg und Lauterbach, Landkreis Rottweil: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand Juli 2017, Ergänzungen bis März 2018“ von Bioplan Bühl umzusetzen und gelten auch für den neuen Standort der WEA 1 mit der Maßgabe, dass eine Mahdabschaltung für die WEA 1 entfällt. Die Maßnahmen wurden bereits mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 des Landratsamt Rottweil festgelegt.
- 3.76 Der Abschaltalgorithmus der WEA 2, 3 und 4 des Windparks „Falkenhöhe“ ist auf die WEA 1 zu übertragen.

Wespenbussard

- 3.77 Maßnahmen zum Schutz des Wespenbussards (Schaffung von Nahrungshabitaten im Offenland und Schaffung von Brutmöglichkeiten im Wald) wurden bereits in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 des Landratsamts Rottweil festgelegt und gelten auch für dieses Vorhaben.

Waldschnepfe

- 3.78 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Waldschnepfe wurden bereits mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 des Landratsamts Rottweil festgelegt und gelten auch für dieses Vorhaben.

Vögel allgemein

- 3.79 Baumfällungen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (von Oktober bis Februar) durchzuführen. Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, hat kurz vor den Fällarbeiten durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle und u.a. eine Nestersuche zu erfolgen. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Das Schnittgut ist vor der Brutzeit zu entfernen.
- 3.80 Die ökologische Baubegleitung hat durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ein Ansiedeln von Vogelarten im Baufeld verhindert wird.
- 3.81 Aufgrund eines möglichen nächtlichen Vogelzuges ist die Blitzfrequenz des Blinklichtes auf das niedrigste mögliche Maß zu beschränken.
- 3.82 Die Flächen im Mastfußbereich, die nicht wieder aufgeforstet werden können, sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung für Greifvögel und Eulen unattraktiv zu gestalten (z.B. durch Unterlassen einer regelmäßigen Mahd oder Bepflanzung mit schnellwachsenden Gehölzen).
- 3.83 Baustelleneinrichtungen sind nur an Stellen zu errichten, die bereits in den vorübergehend bzw. permanenten Flächenverlustbereichen liegen.
- 3.84 Der Mastfuß ist gemäß den Antragsunterlagen bis Baumwipfelhöhe in Grün- und Grautönen zu streichen.

Fledermaus

3.85 Die WEA 1 ist mit dem bei der WEA 2 angewandten Betriebsalgorithmus zu betreiben. Der angewandte Betriebsalgorithmus ist während der Betriebsdauer der Anlage mittels Gondelmonitoring an der WEA 2 mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Jede Anpassung des Abschaltalgorithmus durch Genehmigung oder Anordnung der Immissionsschutzbehörde an der WEA 2 ist an der WEA 1 ebenfalls umgehend zu implementieren.

3.86 Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baumfällungen nur von Ende November (nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten) bis Ende Februar durchgeführt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen Fledermaussachverständigen eine Kontrolle stattfinden. Sollten Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

3.87 Nächtliche Bautätigkeiten in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Anfang März und Mitte November sind zwischen 20 Minuten vor Sonnenuntergang und 15 Minuten vor Sonnenaufgang zu unterlassen. Davon ausgenommen sind maximal 12 Nächte für Schwertransporte inklusive Begleittransporte zwischen August und September. Die Transportnächte sowie die Anzahl der jeweils stattfindenden Transporte sind der Unteren Naturschutzbehörde drei Wochen im Voraus mitzuteilen

3.88 Ab Mai sind regelmäßige Kontrollen (mind. wöchentlich) von einem sachverständigen Fledermauskundler durchzuführen, ob eine Besetzung des Wochenstubenquartiers des Oberfalken stattgefunden hat. Bei Nichtbesetzung des Wochenstubenquartiers können nächtliche Transporte bzw. nächtliche Bautätigkeiten in diesem Abschnitt fortgesetzt werden.

3.89 Ausnahmen von dieser Bauzeitenbeschränkung sind bei Temperaturen unter 10 °C, bei Windgeschwindigkeiten über 20 km/h sowie bei Regen möglich. Die naturschutzfachliche Baubegleitung hat zu entscheiden, ob die Witterungsverhältnisse an den betreffenden Tagen ein Aussetzen der Bauzeitbeschränkungen zulassen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die Entscheidung zum Aussetzen der Bauzeitenbeschränkung vorzulegen.

- 3.90 Sollte während der nächtlichen Bautätigkeiten eine Beleuchtung notwendig sein, ist von der naturschutzfachlichen Baubegleitung sicherzustellen, dass dadurch kein Anlockungseffekt von Insekten und damit auch von Fledermäusen entsteht.
- 3.91 Zur Vermeidung von Kollisionen der Fledermäuse mit den Rotorblättern sind die nur temporär benötigten Stellflächen nach Abschluss der Bauarbeiten mit einer dichten Gehölzpflanzung aufzuforsten, um die Attraktivität als Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Arten zu vermindern.
- 3.92 Die Teilfläche auf FIST. Nr. 91 der Gemarkung Hornberg-Reichenbach ist gemäß den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für die Kleine und Große Bartfledermaus sowie das Braune Langohr sind auf der Teilfläche des FIST. Nr. 91, Gemarkung Hornberg-Reichenbach folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Aussäen von krautigen Pflanzen am Waldrand, die Nachtfalter anziehen (u.a. Gewöhnliche Nachviole, Weiße Lichtnelke und Gemeine Nachtkerze) bzw. als Futterpflanzen für die Raupen dienen (u.a. Wiesen-Sauerampfer, Wilde Malve, Wiesen-Platterbse)
 - Erhöhung der Strukturvielfalt entlang der Waldränder, z.B. durch Anpflanzung von Arten wie Gewöhnliche Haselnuss, Schlehe, Echte Hundsrose, Eingrifflicher Weißdorn, Schwarzer Holunder und Traubenholunder
 - Förderung von Laubbäumen bzw. kleinräumige Beseitigung junger Nadelbaumbestände und Pflanzung standortheimischer Laubbaumarten wie Buche oder Bergahorn.
- Die genaue Lage der einzelnen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn in einem Gestaltungsplan vorzulegen.
- 3.93 Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse (Ausgleich von Fledermausquartieren und Aufwertung von Flächen), die in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 des Landratsamts Rottweil festgelegt worden sind, gelten auch für dieses Vorhaben.

Eingriffs- Ausgleichsbilanz

- 3.94 Die in den Fachbeiträgen „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag“ von faktorgrün, Freiburg vom 31. Mai 2017 ab Seite 23 bis 28 und „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag WEA 1" von faktorgrün, Freiburg vom 10.12.2020 auf Seite 15 und 16 genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Ausgleich Landschaftsbild

- 3.95 Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 46.200 EUR festgesetzt. Diese wird mit Bestandskraft dieser Entscheidung fällig und ist vor Baubeginn an die Bankverbindung der Stiftung Naturschutz Baden-Württemberg zu leisten:

Baden-Württembergische Bank
IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88
BIC SOLADEST

Als Verwendungszweck ist anzugeben:

Windpark Falkenhöhe WEA 1, Ortenaukreis, Hornberg-Reichenbach, Landratsamt Ortenaukreis, Genehmigung vom 15.08.2023 Az: 611/Md/106.11.

Forst

- 3.96 Die befristet nach § 11 LWaldG umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste) zu rekultivieren und in Absprache mit der Unteren Forstbehörde mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern wieder aufzuforsten.
Bei kleineren Flächen (z.B. Böschungsbereichen) ist in Abstimmung mit den Forstbehörden auch eine Wiederbewaldung durch Übernahme von natürlicher Sukzession möglich.
- 3.97 Spätestens 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme der einzelnen Flächen ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung abzuschließen. Der Vollzug der Rekultivierung und Wiederaufforstung befristet genutzter Waldflächen ist den Forstbehörden anzuzeigen.
- 3.98 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Windkraft Schonach GmbH plant zusätzlich zu den schon bestehenden drei Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Falkenhöhe die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Windenergieanlage im Ortenaukreis, ebenfalls zugehörig zum o.g. Windpark Falkenhöhe. Der geplante Standort liegt auf der Gemarkung der Stadt Hornberg an der Grenze zu Lauterbach im Kreis Rottweil auf einer Höhenlage von ca. 860 m üNN im Rötenbacher Wald. Die Waldflächen sind in Privatbesitz. Die WEA liegt auf der Grenze des Wasserschutzgebietes „Tennenbronn WIE.EICWEI.QU.“, Nr. 325049, die Nebenanlagen, Lagerfläche und Zuwegung zum Großteil innerhalb der Wasserschutzzone III dieses Wasserschutzgebietes unterhalb des Höhenzugs im Landkreis Rottweil. Die Zuwegung zur Anlage erfolgt über die Zuwegung des bereits bestehenden Windparks. Für die neu geplante WEA wird lediglich ein ca. 130 m langes Wegstück ab der Stellfläche der WEA 2 neu gebaut werden.

Am 17. Juni 2016 beantragte die Vorhabenträgerin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Falkenhöhe mit vier Windenergieanlagen. Zuständige Behörde war das Landratsamt Rottweil als Untere Immissionsschutzbehörde, da drei Windenergieanlagen im Landkreis Rottweil geplant waren und nur eine Anlage im Ortenaukreis. In diesem Verfahren zeichnete sich ab, dass der geplante Standort der WEA 1 eine optisch bedrängende Wirkung auf ein naheliegendes Wohngebäude (Hilsenbühl 2; Gemarkung Lauterbach, Landkreis Rottweil) ausüben könnte und eine Genehmigung für diese Windenergieanlage voraussichtlich nicht erteilt werden können. Vor Erlass einer Entscheidung durch das Landratsamt Rottweil hinsichtlich der WEA 1 nahm die Vorhabenträgerin diesen Antrag mit Schreiben vom 12. August 2019 zurück. Die WEA 2, 3 und 4 wurden zwischenzeitlich durch das Landratsamt Rottweil genehmigt. Der Windpark ist seit September 2021 in Betrieb.

Am 18. Dezember 2020 reichte die Vorhabenträgerin die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 mit einer Gesamthöhe von 217 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nabenhöhe von 149 m auf den Grundstücken Flurst. Nr. 134/1, 135, 136 der Gemarkung Hornberg-Reichenbach beim Landratsamt Ortenaukreis ein. Hierbei handelt es sich um einen neuen Antrag für die ursprünglich auf Gemarkung Rottweil beantragten WEA 1 des Antrags vom 17. Juni 2016. Deren geplanter Standort wurde für den nun gegenständlichen Genehmigungsantrag um ca. 145 m nach Südsüdost verlegt. Damit erhöht sich der Abstand zu dem betroffenen Gebäude Hilsenbühl 2. Der neue Standort liegt nun im Ortenaukreis.

Aufgrund der Stellungnahmen der Baurechtsbehörden der Landratsämter Ortenaukreis und Rottweil erging mit Datum vom 2. Mai 2022 eine ablehnende Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis. Beide Fachbehörden gingen von der optisch bedrängenden Wirkung der Anlage auf die Anwesen Götzengut 90 sowie Hilsenbühl 2 aus. Gegen diesen Bescheid erhob die Vorhabenträgerin Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg. Mit Widerspruchsbescheid vom 16. November 2022 wurde die ablehnende Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis aufgehoben und das Landratsamt wurde verpflichtet, den immissionsschutzrechtlichen Antrag unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde erneut zu bescheiden.

Verfahrensablauf

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage ist nach Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für das Vorhaben, welches in Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben **V** gekennzeichnet ist, wäre ein vereinfachtes Verfahren gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG durchzuführen gewesen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich die beantragte Anlage in unmittelbarer Nähe von den drei bereits genehmigten Anlagen des Windparks Falkenhöhe auf der Gemarkung Rottweil geplant ist und somit die vier Anlagen als gemeinsame Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu betrachten sind.

Für die drei bisher genehmigten Anlagen war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der geplante Zubau einer weiteren Windenergieanlage stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war daher für das gegenständliche Vorhaben zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch auf die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung verzichtet und stattdessen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Den Antragsunterlagen liegt ein UVP-Bericht bei.

Auf Antrag wurde das Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Den Antragsunterlagen liegt unter anderem das Gutachten zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage in Hornberg der Firma Ökoplan von August 2020 bei.

Im Rahmen des öffentlichen Verfahrens wurden die Antragsunterlagen neben den in Baden-Württemberg anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände auch den vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden und sonstige Stellen zur Stellungnahme zugeleitet. Dies waren die Städte Hornberg, Schramberg sowie die Gemeinde Lauterbach; beim Regierungspräsidium Freiburg das Kompetenzzentrum Energie, die Referate 55, 56 Naturschutz, Referat 83 –

Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Referat 21 - Raumordnungsbehörde sowie das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; beim Regierungspräsidium Stuttgart: Landesamt für Denkmalpflege, Referat für Luftverkehr und Luftsicherheit; beim Landratsamt Ortenaukreis die Untere Naturschutzbehörde, Baurechtsamt, das Amt für Waldwirtschaft, das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die Stabstelle Tourismus, das Amt für Vermessung und Flurneuordnung sowie die Fachtechnik des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht; beim Landratsamt Rottweil das Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt sowie die sonstigen Stellen: Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Bundesnetzagentur, der Südwestrundfunk, die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, das Präsidium Technik, Logistik Service der Polizei, Referat 32, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Das Vorhaben wurde am Freitag, den 5. Februar 2021 entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises im Internetauftritt des Landkreises und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen - im Schwarzwälder Boten, Offenburger Tageblatt-Schwarzwaldzeitung - und den Amtsblättern von Hornberg, Schramberg und Lauterbach sowie im UVP-Portal der Bundesländer veröffentlicht. Die Antragsunterlagen lagen einen Monat lang vom 15. Februar 2021 bis 15. März 2021 in den Rathäusern der Städte Hornberg, Schramberg, der Gemeinde Lauterbach sowie bei den Landratsämtern Ortenaukreis und Rottweil während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist wurden fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben von folgenden Personen vorgebracht: Stefanie Epting, Hildegard Münch, Gerhard und Barbara Lauble, Simon Lauble, Rechtsanwalt Kammer für Erwin Epting, Andreas Beck. Die im Rahmen der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 8. Juni 2021 erörtert.

II. Rechtliche Würdigung

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere kommt es darauf an, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und dem Vorsorge-, Abfallvermeidungs- und Energieeffizienzprinzip Rechnung getragen wird. Nach der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 BImSchG, die Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet, ist nicht jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen

auszuschließen. Vielmehr müssen solche Risiken mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, unter Würdigung der vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, ist festzustellen, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Wie nachfolgend ausgeführt wird, sind im Ergebnis bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu befürchten. Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Nebenbestimmungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für den Bau und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage vor (§ 6 BImSchG). Die Genehmigung war daher zu erteilen.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung i.V.m. §§ 1, 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist das Landratsamt Ortenaukreis als Untere Immissionsschutzbehörde für die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zuständig.

2. Belange der Raumordnung

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg stellt der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept dar. Mit seinem Planziel 5.1.2 legt der LEP als Bestandteil zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes sog. überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest, die nach den Planzielen 5.1.2.1 ff. LEP zu schützen und zu erhalten sind.

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume werden konkretisiert und ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche. Diese sind nach Planziel 5.1.3 LEP zu schützen und zu erhalten. Neben den Zielen des LEP sind die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes zu beachten.

Das Vorhaben sieht die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage vor. Diese befindet sich im Geltungsbereich des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf der Gemarkung Hornberg-Reichenbach. Der geplante Standort der Windenergieanlage befindet sich in keinem durch Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (vgl. Planziel 5.1.2).

Aus dem gesamtfortgeschriebenen Regionalplan (Stand 2019) sowie aus der Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ des Regionalplans des Regionalverbands Südlicher Oberrhein ergeben sich für diesen Standort ebenso keine entgegenstehenden Ausweisungen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt in keinem der im Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplans dargestellten Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen. Der Standort liegt ca. 400 m westlich des ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 38 „Falkenhöhe“. Dies steht einer Genehmigungsfähigkeit des Standortes der Windenergieanlage unter raumordnerischen Aspekten jedoch nicht entgegen.

Da nach § 11 Abs. 7 Satz 1, Hs. 2. Landesplanungsgesetz BW (LplG) im Regionalplan Gebiete für Standorte regional bedeutender Windenergieanlagen nur als Vorranggebiete festgelegt werden können, entfällt für die Flächen außerhalb festgelegter Vorranggebiete die Ausschlusswirkung für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen. Darüber hinaus entspricht das geplante Vorhaben den Grundsätzen der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Nach dem Grundsatz in Plansatz 4.2.5 des LEP 2002 sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien soll zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

Nach dem Grundsatz 1.2.6 des Regionalplans des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sollen zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit, des Naturhaushalts sowie zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion von Luftschadstoffen sowie die Nutzung regenerativer Energien fortgeführt und ausgebaut werden. Nach

dem Grundsatz 4.2.0 Abs. 1 sollen in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden.

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen wird daher aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.

3. Baurechtliche Belange

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die vom Baurechtsamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in dieser Genehmigung festgesetzt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Erschließung der Anlage gesichert ist und öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gebot der Rücksichtnahme - optisch bedrängende Wirkung

Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Freiburg als Widerspruchsbehörde verstößt das geplante Vorhaben nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Es liegt keine optisch bedrängende Wirkung des Vorhabens auf die Umgebungsbebauung vor. Das Rücksichtnahmegebot ist als ungeschriebener öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB auch mit Blick auf die optisch bedrängende Wirkung von Außenbereichsvorhaben zu beachten. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt dabei wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Dabei sind die Schutzwürdigkeit des Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigung und die Interessen des Antragsstellers, letztlich das, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist, gegeneinander abzuwägen (VG Freiburg, Beschluss vom 15. Juni 2016 – 4 K 1480/16 –, juris Rn. 3). Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann Rücksichtnahme kann er verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, desto weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende, das Gebot der Rücksichtnahme verletzende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erfordert. Die auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zurückgehenden Faustformel, dass die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen dürfte, wenn der Abstand zu einem Wohnhaus geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist (OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 –, juris Rn 90ff.), dient lediglich als ungefähre Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen. Sie entbindet nicht von einer Einzelfallwürdigung. Insbesondere wird der Unterschreitung des genannten Abstands kein rechtlicher Vorrang eingeräumt gegenüber anderen relevanten Umständen wie etwa den konkreten Sichtbeziehungen oder den Möglichkeiten „architektonischer Selbsthilfe“ (BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 – 4 B 36/10 –, juris Rn. 3). Vorliegend fällt diese Würdigung unter Berücksichtigung des nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in die Abwägung einzustellenden überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbare Energien-Anlagen für beide betroffenen Anwesen zugunsten der Windenergieanlage aus.

A. Anwesen Götzengut 90

Zwar unterschreitet die Entfernung zwischen der geplanten Windenergieanlage und dem Anwesen Götzengut 90 das Zweifache der Höhe der Gesamtanlage knapp (je nach Vermessung beträgt die Entfernung das 1,96- bzw. 1,99-fache der Gesamthöhe der Anlage bzw. nach Vortrag der Vorhabenträgerin das 2,22-fache), allerdings sprechen die weiteren zu berücksichtigenden Umstände für das Vorhaben:

Eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohninnenräume des Gebäudes scheidet unstreitig mangels Sichtbeziehungen aus, da die Windenergieanlage aus keinem Fenster der Wohnräume zu sehen ist. Die Wohnräume liegen, wie im ursprünglichen Ablehnungsbescheid ausgeführt, ausschließlich im südlichen Teil des Gebäudes und damit von der Windenergieanlage abgewandt. Fraglich ist, ob der Außenbereich des Grundstücks derart betroffen ist, dass eine den Anwohnern nicht mehr zumutbare optisch bedrängende Wirkung für deren „Terrasse“ vorliegt.

Es ist offensichtlich, dass die Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 217 m und einem Rotordurchmesser von 136 m eine spürbare optische Wirkung auf das ca. 426 m entfernte Grundstück ausübt. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Fotomontagen vermitteln insoweit einen aussagekräftigen Eindruck der Dimension der Anlage – insbesondere des Rotors – im Verhältnis zu dem Grundstück. Dass von der Windenergieanlage eine beherrschende Dominanz ausgehe, der die Bewohner des Grundstücks sich nicht entziehen könnten, kann indes nicht festgestellt werden.

Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn insbesondere keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht. Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage entfällt nicht erst dann, wenn die Sicht auf die Anlage durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen völlig gehindert wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 08.07.2014 – 8 B 1230/13 –, juris Rn. 22).

Auch wenn Terrassen als Außenwohnbereich als schutzbedürftig in die Abwägung einzustellen sind, ist hier jedenfalls beachtlich, dass es sich nicht um eine fest angelegte bauliche Terrasse in Form einer Bodenbefestigung handelt, sondern lediglich um eine Fläche, die insbesondere aufgrund ihrer Nähe zur westlichen Haustür und der damit vorliegenden Verbindung zur Küche als solche genutzt wird. Dass eine Verlegung der Sitzflächen an einen anderen Ort des großräumigen Gartens allein aufgrund der Nähe zur Tür als unzumutbar anzusehen ist, begründet erhebliche Zweifel. Auch die Möglichkeiten der Abschirmung erscheinen nicht ausgeschöpft, jedenfalls aber werden die Sichtbeziehungen auch bei jetzigem Status-quo bereits erheblich abgemildert: Die komplette WEA mit frontaler Rotorfläche ist von der „Terrasse“ aus nicht zu sehen. Ein Teil des Anlageturms wird bereits durch den Wald oberhalb des Anwesens vollständig verdeckt. Auch die Steinmauer und ein sich dort befindender Holzzaun vermag wohl je nach Lage der Sitzgelegenheiten bereits zu einer Abschirmung führen. Abgemildert wird die optisch bedrängende Wirkung zudem durch die häufigste Stellung der Rotorblätter. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus Westsüdwest sind die Rotorblätter der Windenergieanlage von der Terrasse zumeist nur seitlich zu sehen, wodurch die vom Rotor überstrichene Fläche deutlich kleiner erscheint. Hinzu kommt, dass festgestellt wurde, dass das menschliche Sichtfeld ausgehend von einem Standort auf der Terrasse in etwa mit den höchsten Baumwipfeln endet. Ein Teil der Rotorfläche ist somit nur mit angehobenem Blick überhaupt zu sehen.

Dem Argument der Vorhabenträgerin, dass die Hauptsichtachse in den schattigen Norden unwahrscheinlich erscheint angesichts der weitläufigen Sicht nach Süden – die zwar teilweise aber nicht vollständig durch die angelegte Hecke verdeckt wird – vermag zu überzeugen. Die Situation ließe sich durch eine Kürzung oder Verlegung der Hecke durchaus verbessern, ohne dass eine unzumutbare Belastung durch die Straße entstünde. Auch die topographische Situation erscheint in diesem Zusammenhang mit Blick auf das Rücksichtnahmegebot jedenfalls nicht verschlechternd. Vom Anwesen steigt das Gelände nach Norden in Richtung der Windenergieanlagen an. Vom Grundstück aus Richtung Süden fällt die Landschaft dagegen ab, was den Blick in diese Richtung öffnet. Dies ist deshalb beachtlich, da sowohl Ausweichmöglichkeiten in dem sehr weitläufigen Garten bestehen also auch die

Wahrscheinlichkeit der Hauptsichtachsen in Richtung des abfallenden Geländes plausibel erscheint.

Anwohner im Außenbereich müssen grundsätzlich mit der Errichtung dort privilegierter Windenergieanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen. Aufgrund des verminderten Schutzanspruchs sind den Bewohnern eher Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen können (OVG NRW, Beschl. v. 22.12.2011 – 8 B 669/11 –, juris Rn. 30). Die Rechtsprechung hat diesbezüglich auch klargestellt, dass im Rahmen der gebotenen Zumutbarkeitsabwägung die Interessen der Beteiligten ein unterschiedliches Gewicht haben können, je nachdem, ob es um ein Vorhaben geht, das grundsätzlich zulässig und nur ausnahmsweise unzulässig ist oder umgekehrt (BVerwG, Beschl. v. 14.02.1994 – 4 B 152/93 –, juris Rn. 18; VG Freiburg, Urte. v. 13.07.2016 – 6 K 1596/15 –, juris Rn. 69). Die Wohnnutzung selbst ist grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB umfasst. Diese wurde hier lediglich aufgrund der ehemals vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen und genießt insoweit Bestandsschutz. Das Rücksichtnahmegebot bietet dem Inhaber des Bestandsschutzes aber keine Handhabe, die Erteilung einer Genehmigung für die auf einem Grundstück baurechtlich allgemein zulässigen Nutzung von vornherein ganz abzuwehren. Er kann also nicht beanspruchen, dass dem hinzutretenden Bauwilligen zur Entschärfung des Konflikts die Erteilung einer Genehmigung von vornherein ganz versagt wird. Vielmehr kann es ihm obliegen, auch nachträglich Vorkehrungen zu treffen, welche andernfalls dem hinzutretenden Bauwilligen die Ausführung seines Vorhabens unmöglich machen würden (vgl. hierzu VG Freiburg, Urte. v. 13.07.2016 – 6 K 1596/15 – juris Rn. 72).

Schließlich muss im Abwägungsprozess die mit § 2 EEG getroffene Gewichtung der Belange berücksichtigt werden. Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 wurde § 2 EEG dahingehend abgeändert, dass nach § 2 Satz 2 EEG die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen nach § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, S. 176 f.) wird insoweit ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssen. Dies betreffe jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht würden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder

Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt sei, müsse dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 04.08.2022 – 22 A 488/20 –, juris Rn. 57).

Stellt man der – wie aufgezeigt weniger – schutzwürdigen Rechtsposition der Anwohner zusätzlich das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie gegenüber, verbleibt kein Raum für eine Abwägungsentscheidung zugunsten der Anwohner des Anwesens Götzengut 90.

B. Anwesen Hilsenbühl 2

Die Entfernung zwischen der geplanten Windenergieanlage und dem Anwesen Hilsenbühl 2 beträgt ca. 650 - 656 m und je nach vorgelegter Berechnung zwischen dem 2,99 und dem 3,02 -fachen der Gesamthöhe der Anlage. Unabhängig davon, dass ab einer dreifachen Entfernung die Einzelfallprüfung nach der als Orientierung entwickelten Faustformel überwiegend zu dem Ergebnis kommen dürfte, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht, begründet die Gesamtbetrachtung sämtlicher optischer Auswirkungen der WEA in Bezug auf Erscheinung, Mächtigkeit und Rotorbewegungen hier keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Jedenfalls ist es den Anwohnern vorliegend möglich und zumutbar, weitergehende visuelle Abschirmungen vorzunehmen. Im Hinblick auf § 2 EEG in seiner neuen Fassung erscheint eine Abwägungsentscheidung zugunsten der Anwohner rechtlich schwer vertretbar. Hierzu im Einzelnen:

Dem dargestellten groben Bewertungsraster der Faustregel liegt die Überlegung zu Grunde, dass die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage mit zunehmendem Abstand regelmäßig abnimmt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 17.06.2016 - 8 B 1018/15 -, juris Rn. 43 ff.). Diese Auffassung vertritt mit der Einführung des Absatz 10 des § 249 BauGB seit Februar 2023 auch der Gesetzgeber. Nach dieser Vorschrift ist von einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht auszugehen, wenn der Abstand der Anlage zur Wohnbebauung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer Anlagenhöhe von 217 m ist der Abstand der Anlage zur Wohnbebauung mit ca. 650 – 656 m deutlich über der zweifachen Anlagenhöhe. Trotz der Ausrichtung des Wohnbereichs in Richtung der WEA sprechen die tatsächlichen Sichtbeziehungen gegen die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung. Die Windenergieanlage ist auf die Südwestseite des Hauses ausgerichtet. An dieser Seite des Hauses befinden sich im Erdgeschoss die Wohnküche mit einem Fenster sowie ein Lesezimmer. Direkt davor befindet sich die Terrasse, die mit Holzbalken angebaut und über den Zugang einer Tür mit dem Wohnhaus baulich verbunden ist. Unstreitig bestehen sowohl aus den Fenstern als auch von der Terrasse aus Sichtbeziehungen. Die volle

Rotorfläche der Windenergieanlage wird allerdings nur selten zu sehen sein. Die Hauptwindrichtung aus Westsüdwest führt dazu, dass der Rotor schräg bzw. abgewandt vom Betrachter am Anwesen stehen wird und dieser lediglich ca. die Hälfte der Rotorfläche überhaupt sehen können. Hinzu kommt, dass durch den südlich angrenzenden Wald eine zusätzliche Distanz zum Wohnhaus geschaffen wird. Durch den bestehenden Wald wird zumindest ein Großteil des Turms – wie aus den vorgelegten Fotomontagen der Antragstellerin erkennbar – verdeckt. Die Wirkung der weiterhin sichtbaren Rotorfläche kann vorliegend durch zumutbare Minimierungsmaßnahmen abgemildert werden. Dies gilt insbesondere aufgrund der Lage des Grundstücks im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt (OVG NRW, Beschl. v. 08.07.2014 – 8 B 1230/13 –, juris Rn. 22). Es erscheint zumutbar, am Rande der Terrasse ein Sonnensegel oder sonstige Sichtschutzelemente bzw. Anpflanzungen nahe der Terrasse anzubringen, um den Blick auf die Rotorflächen einzuschränken. Je nach Größe der Sichtschutzelemente ist dabei nicht von einer vollständigen Verschattung und damit dem teilweisen Verlust der Nutzbarkeit der Terrasse auszugehen. Ausweislich der Satellitenaufnahme im UIS-Berichtssystem des Regierungspräsidiums Freiburg bietet der weitläufige Außenbereich des Anwesens zudem noch ausreichend Gelegenheiten, der Anlage optisch auszuweichen. Der Blick aus dem Wohnküchenfenster kann durch das Zuziehen der bereits vorhandenen Gardinen entsprechend des Fachgutachtens der Firma Ökoplan vor störendem Rotorüberschlag geschützt werden. Hinsichtlich der Topographie führt die Antragstellerin plausibel aus, dass angesichts des ansteigenden Geländes die Windenergieanlage nur zu sehen ist, wenn der Betrachter sehr nah am Fenster steht. Da das Anwesen lediglich als Zweitwohnsitz dient, stellen diese Maßnahmen auch keine tiefgreifende und täglich wahrzunehmenden Einschränkung der Eigentümer des Anwesens dar.

Hinzu kommt auch hier, dass die neue Gewichtung der Belange nach § 2 EEG in der Abwägung ausreichend Berücksichtigung finden muss. Wie oben dargelegt, müssen Anwohner im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung dort privilegierter Windkraftanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen. Eine Wohnnutzung im Außenbereich kann also nicht von vornherein dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergieanlage verlangen wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder gar in ausgewiesenen Wohngebieten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem Anwesen um einen Zweitwohnsitz handelt, dessen genehmigungsrechtliche Situation nicht abschließend geklärt werden konnte. Das Wohngebäude ist weit über 100 Jahre alt. Es konnte nicht nachvollzogen werden, ob für das Gebäude und für die Terrasse des Anwesens eine Baugenehmigung aus-

gestellt wurde. Dieser weniger schutzwürdigen Rechtsposition der Anwohner steht das inzwischen gesetzlich verankerte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie gem. § 2 EEG gegenüber.

Rückbauverpflichtung

§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB macht die Erteilung einer Baugenehmigung für Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5 BauGB vom Erlass von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Pflicht zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung abhängig. Die Behörde wird dazu ermächtigt, diese Rückbauverpflichtung durch Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen. Durch die Bestellung einer Rückbaubürgschaft in Nebenbestimmung Nr. 3.7 wird das Liquiditätsrisiko abgesichert.

4. Windhöffigkeit

Mit einer Nennleistung von 4,2 MW trägt das beim Landratsamt Ortenaukreis beantragte Vorhaben zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Entscheidenden Einfluss auf die Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen hat dabei die Windhöffigkeit. Je höher die Windhöffigkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die für die Errichtung der Anlage sprechenden Belange einer nachhaltigen Energieerzeugung und die damit verbundenen Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zu den widerstreitenden Belangen.

Als entscheidende Bemessungsgröße für die Windhöffigkeit, also die Eignung eines Standortes zur Windenergienutzung, kann auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund abgestellt werden. Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² zu Grunde zu legen. Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 – 5,9 m/s in 160 m über Grund, bzw. einer Brutto-Standortgüte neu (bezogen auf den im EEG 2017 definierten Referenzstandort und die im Windatlas zu Grunde gelegten Anlagentypen) von etwa 65 – 70 % (vgl. Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 27.05.2019 „Auswirkungen des neuen Windatlases auf behördliche Entscheidungen“).

Für den Bereich, in dem die Standorte der Windenergieanlagen geplant sind, weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) in 160 m über Grund eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 250-310 W/m² sowie eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 6,5-7 m/s (WEA 1) in 160 m über Grund aus. Der geplante Standort verfügt nach dem Windatlas Baden-Württemberg (2019) demnach über sehr gut geeignete Windbedingungen.

Der Antragsteller hat zudem auszugsweise den Prüfbericht der Windpotential- und Ertragsermittlung am Standort Falkenhöhe vom 16.11.2020 (Anlage 14.5, Prüfbericht TÜV Süd) vorgelegt. Als Ergebnis kann u.a. eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6,6 m/s festgehalten werden. Die mittlere Windgeschwindigkeit am Standort Falkenhöhe auf Nabenhöhe 149 m wurde dabei auf Basis umfassender Ertragsdaten einer nahe gelegenen WEA (Tennenbronn, Enercon E 66, 18.70 mit 98 m Nabenhöhe) bestimmt. Ergänzend liegt der Berechnung eine sechsmonatige LIDAR-Windmessung am geplanten Anlagenstandort zugrunde. Die durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten sowie die nach dem Windatlas Baden-Württemberg ausgewiesenen Windgeschwindigkeiten bestätigen damit für den geplanten Anlagenstandort sehr gut geeignete Windbedingungen.

Die ermittelten Windbedingungen am Anlagenstandort werden bekräftigt durch den zu erwartenden Energieertrag. Angaben zu prognostizierten Energieerträgen sind dazu dienlich, einen Standort von Windenergieanlagen auch aus dem Blickwinkel einer nachhaltigen Energieerzeugung und damit noch konkreter im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaschutzziele des § 4 Abs. 1 KSG BW beurteilen zu können. Vorliegend wird der erwartete Netto-Ertrag der WEA 1 mit 10.363 MWh/a beziffert. In dieser Berechnung sind bereits Verluste durch zeitweise Abschaltung der Windenergieanlage für den Schutz der Fledermäuse und des Rotmilans mit 2,1 % und 0,9 %, berücksichtigt.

5. Luftrechtliche Belange

Die Zustimmung der Luftverkehrsbehörde gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz liegt vor. Die Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

6. Private Quellen

Auch die möglicherweise betroffenen Eigenwasserversorgungsanlagen genießen den Schutz aus § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG, wonach Risiken für das Grundwasser mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Da die Betroffenheit der im Einzugsgebiet befindlichen Quelle „Hülsenbühl 2“ nach den hydrogeologischen Gutachten der Firma GIT Hydros Consult GmbH, letzte Ergänzung vom 30. Juli 2020, während der Bauarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wurde ein baubegleitendes Monitoring in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

7. Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Stellflächen der WEA 1 befinden sich innerhalb der Schutzzone III und III A Wasserschutzgebiets WSG Tennenbronn WIE.EICWEI.QU.“, Nr. 325049. In diesen Schutzzonen eines Wasserschutzgebiets kann grundsätzlich, nach positiver Prüfung ggf. unter Bedingungen und Auflagen, die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung in

Frage kommen. Laut einschlägiger Rechtsverordnung sind im vorliegenden Fall vor allem nachfolgende - für Windkraftanlagen relevante - Tatbestände durch Verbote oder Beschränkungen geregelt.

1. Errichten von Anlagen und/oder Betrieben im Zusammenhang mit Umgang/ Lagerung mit/von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Hydrauliköl u. dgl. im Rahmen des Generatorbetriebs)
2. Versenken/Versickern von Abwasser - auch von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließendes Niederschlagswasser
3. Errichten von Gewerbebetrieben
4. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben (z.B. Fundament und sonstige dauerhaft erforderliche wasserundurchlässige Flächen für Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. als Kranaufstellflächen, Zuwegung, Verkehrsflächen)
5. Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes
6. Anlegen von Erdaufschlüssen
7. großflächige Umwandlung von Wald

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen 3.42 bis 3.53 kann der Besorgnis einer Grundwasserbeeinträchtigung Rechnung getragen und wirksam begegnet werden. Eine Beeinträchtigung/Gefährdung des Grundwassers ist nicht wahrscheinlich. Die Befreiung von den Auflagen und Verboten nach § 7 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet „Tennenbronn WIE. EICWEI.QU.“, Nr. 325049 konnte erteilt werden.

8. Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Entsprechend § 2 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord« (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) vom 16. Dezember 2003 (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) befindet sich der Vorhabenbereich im Geltungsbereich der Naturpark-Verordnung. Nach § 4 Abs. 1 der Naturpark-VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dessen Schutzzweck (nach § 3 Naturpark-VO) zuwiderlaufen, einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere ist dabei das Errichten baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Naturpark-VO erlaubnisbedürftig.

Vom Erlaubnisvorbehalt ausgeschlossen sind Gebiete des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis u. a. als Erschließungszonen im Sinne des § 2 Abs. 6 Naturpark-VO festgelegt sind. Hierzu gehören Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan

als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind, insbesondere Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB.

Die Stadt Hornberg hat den Standort der WEA in ihrem Flächennutzungsplan als Konzentrationszone „HOR 6“ für die Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen ausgewiesen. Der Teilflächennutzungsplan ist seit dem 29. August 2019 wirksam. Damit gilt der Erlaubnisvorbehalt nicht für den Standort der WEA 1. Eine Erlaubnis der Unteren Natur-schutzbehörde war nicht erforderlich.

9. Natura 2000-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ befindet sich in etwa 360 m Entfernung südlich der WEA 1.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Auch Maßnahmen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes können zu einer derartigen Beeinträchtigung führen.

Unterlagen für eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ des Planungsbüros Bioplan, Bühl vom 1. Dezember 2020 liegen vor. Die FFH-Lebensraumtypen im o.g. FFH-Gebiet werden durch den Bau und Betrieb der WEA nicht direkt berührt.

Im FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ könnte allerdings eine bau- und betriebsbedingte Betroffenheit der Fledermausart Großes Mausohr sowie eine baubedingte Betroffenheit des Eurasischen Luchses gegeben sein. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Art Großes Mausohr ausgeschlossen werden kann, da diese Fledermausart nicht als windkraftsensibel gilt. Auch die zeitlich begrenzten baubedingten Lärm- und Lichtemissionen durch die Baustellentätigkeit sind für das Große Mausohr sowie den Eurasischen Luchs als nicht erheblich einzustufen. Durch den Baulärm während der Bauphase sind für den Eurasischen Luchs und das Große Mausohr keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da dieser Bereich von diesen Arten gemieden werden kann.

Das Große Mausohr nutzt Gebäude, Höhlen und Stollen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die vom o.g. Vorhaben nicht betroffen sind. Der Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten für das Große Mausohr für den gesamten Windpark wurde bereits mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme, welche in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 festgesetzt worden war, ausgeglichen. Dadurch können auch hier erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

10. Forst

Der Antrag umfasst die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 0,6 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke-Nr. 134/1 (161 m²), 135 (3.900 m²) und 136 (303 m²), Gemarkung Hornberg-Reichenbach, und Nr. 1675 (1.662 m²), Gemarkung Lauterbach, gemäß § 9 LWaldG sowie die befristete Umwandlung von ca. 0,39 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke-Nr. 134/1 (706 m²), 135 (2.495 m²) und 136 (433 m²), Gemarkung Hornberg-Reichenbach, und Nr. 1675 (300 m²), Gemarkung Lauterbach, gemäß § 11 LWaldG.

Die Genehmigung für die beantragte dauerhafte Waldumwandlung im Umfang von 0,6 ha nach § 9 LWaldG und die befristete Waldumwandlung im Umfang von 0,39 ha nach § 11 LWaldG wird unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wurde im Verfahren vor dem Landratsamt Rottweil unter anderem eine Ersatzaufforstung im Umfang von 1,25 ha festgesetzt. Da die WEA 1 in diesem Verfahren nicht realisiert wurde, erfolgte durch die Erfüllung dieser Festsetzung eine forstrechtliche Überkompensation. Der überkompensierte Teil der schon durchgeführten Aufforstung wurde daher im Umfang von rd. 0,75 ha auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 134/4, Gemarkung Hornberg-Reichenbach, durch Pflanzung eines standortgerechten Laubholzmischbestandes dem hier zu genehmigenden Vorhaben zugeordnet.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Vorhabenträgerin sowie der Waldeigentümer sind ebenfalls zu unterstellen.
- Soweit möglich und zumutbar, wurde die Anordnung der Bau- und Montageflächen im Hinblick auf eine Reduktion des Eingriffs in Waldflächen optimiert. Er beschränkt sich auf das Unvermeidbare.
- Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 0,6 ha Wald soll als Ausgleich eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von rd. 0,75 ha erfolgen. Aus Sicht der Forstverwaltung ist die

Ausgleichsmaßnahme geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.

- Die ca. 0,39 ha befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Da die vorhandene Zuwegung des in Bau befindlichen Windparks Falkenhöhe genutzt wird, ist keine separate Waldumwandlungsgenehmigung für den Ausbau der Zuwegung erforderlich. Der zwischen der WEA 1 und der nächstgelegenen WEA 2 neu zu errichtende Weg mit rd. 130 m Länge und unmittelbarer Verbindung der Kranauslegerbereiche beider Windenergieanlagen wird gemäß Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 11. März 2020 als kurzer Stichweg gewertet, der Teil des Anlagenstandortes ist. Diese anlagenbezogene Waldinanspruchnahme ist diese Genehmigung einkonzentriert.

11. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Der Darstellung und Bewertung der durch das Vorhaben erwarteten Beeinträchtigungen in den Antragsunterlagen „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag WEA 1“ von faktorgrün, Freiburg vom 10.12.2020 wird zugestimmt; die Konfliktanalyse der Eingriffe in die Biotoptypen ist plausibel dargestellt und in der Bilanz entsprechend bewertet. Durch den Eingriff entsteht im Schutzgut „Arten & Biotope“ ein Ausgleichsdefizit von 218.996 Ökopunkten. Im Schutzgut „Boden“ werden weitere 39.468 Ökopunkte erforderlich. Insgesamt beläuft sich der Kompensationsbedarf für die WEA 1 damit auf 258.464 Ökopunkte.

Das Kompensationskonzept für den Windpark „Falkenhöhe“ mit drei WEA hat durch umfangreiche artenschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahmen (Auflichtung von Waldbeständen, Erhalt und Entwicklung von Altholz, Bereitstellung von Nistunterlagen, Auflichtung und Struktur-anreicherung von Waldrändern, Schaffung und Extensivierung von Übergangsbereichen, Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandflächen, Belassen von Altgrasstreifen, Pflanzung von Obstbäumen, Habitatpflege- und Aufwertungsmaßnahmen für das Auerhuhn und Verzicht auf forstliche Nutzung auf einer Fläche von 1 ha) ein Kompensationsüberschuss von etwa 710.000 Ökopunkten generiert.

Die durch die neu geplante WEA 1 verursachten Eingriffe werden durch die bereits für die WEA 2 bis 4 festgelegten Maßnahmen vollständig kompensiert.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sowie die in den Fachbeiträgen „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag“ von faktorgrün, Freiburg vom 31. Mai 2017 ab Seite 23 bis 28 sowie in „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag WEA 1“ von faktorgrün, Freiburg vom 10. Dezember 2020 auf Seite 15 und 16 genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen und geeignet, die erforderliche Kompensation zu bewirken.

III. Zusammenfassende Darstellung, Bewertung gemäß §§ 24, 25 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beruht auf den Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht der Firma faktorgrün, Freiburg vom 10. Dezember 2020. In dem Fachbeitrag werden die entstehenden Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG plausibel dargestellt. Ebenso wurden die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange in die Darstellung einbezogen.

Schutzgut Mensch

Das Untersuchungsgebiet um die geplante WEA ist vollständig bewaldet und forstlich genutzt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind Tennenbronn-Oberfalken (rund 1,4 km) und einige zu Hornberg gehörende Einzelhöfe südlich bzw. nordwestlich des Windparks in ca. 426 bzw. 656 m Entfernung.

Schallimmissionen

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 wurde ein schalltechnisches Gutachten verfasst (IEL 2020). Darin wurden sechs weitere WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Für insgesamt 20 Immissionsorte (IO) wurde die Zusatzbelastung aufgrund der WEA 1 prognostiziert und die neue Gesamtbelastung an diesen Punkten rechnerisch ermittelt. Die Berechnung erfolgte nach DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise vom 30. Juli 2016.

Die maßgeblichen Richtwerte für die Schall-Immissionen an umliegenden Wohnnutzungen richten sich nach der TA Lärm. Die im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden Wohnnutzungen im Außenbereich sind nach TA Lärm bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit wie Misch- oder Dorfgebiete zu behandeln. Die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel betragen für die Immissionsorte außerhalb von Gebäuden demnach 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Die Tageswerte liegen an allen Immissionspunkten deutlich unterhalb des Immissionsrichtwerts. An zwei Immissionspunkten wird während der Nachtzeit der zulässige Immissionsrichtwert ausgeschöpft, an allen weiteren bleibt die Gesamtbelastung um mind. 1 dB darunter. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit wird durch eine nächtliche Leistungsreduzierung erreicht. Da die Berechnung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten ausschließlich auf der Basis der Herstellerangaben erfolgte, wird zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Nachtbetrieb bis zur FGW-konformen Vermessung der Anlage und dem damit verbundenen Nachweis, dass von den Anlagen keine gegenüber den Herstellerangaben höheren Schallemissionen ausgehen untersagt.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der im Schallgutachten aufgeführten Betriebsmodi sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 3.54 – 3.65 ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm durch den Betrieb der WEA 1 zu rechnen.

Infraschall und tieffrequente Geräusche

Bei tieffrequenten Geräuschen spricht man von Schall ≤ 100 Hz und von Infraschall bei ≤ 20 Hz. In Bezug auf tieffrequente Geräusche und Infraschall verweist die TA-Lärm auf die DIN 45680 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen“. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können. Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Problem des Infraschalls. Bei einem LUBW-Messprojekt wurden tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quelle, wie z. Bsp. Straßenverkehr, Geräte im Haushalt und Windgeräusche in der freien Natur gemessen („Tieffrequente Geräusche inklusive Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen“ – Bericht über die

Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015). Die Studie kam zum Ergebnis, dass der erzeugte Infraschall von WEAen bereits im Nahbereich von 150 m und 300 m die Wahrnehmungsschwelle des Menschen deutlich unterschreitet.

Bewertung:

Da die von WEA erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft WEA beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen.

Schattenwurf

Zum Vorhaben wurde eine Schattenprognose erstellt. Darin wurde die Schattenwurfdauer an 34 Immissionspunkten (Wohngebäuden) in der Umgebung der geplanten WEA ermittelt. Wie schon im schalltechnischen Gutachten wurden sechs WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Die ermittelte Schattenwurfdauer wird den vom Länderausschuss für Immissionsschutz empfohlenen Orientierungswerten (Stand 23.01.2020) gegenübergestellt. Demzufolge darf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen (diese Werte werden auch im WEE als Immissionsrichtwerte aufgeführt). Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässige tägliche und jährliche Beschattungsdauer an 33 Immissionspunkten überschritten wird, zum Teil bereits aufgrund der Vorbelastung, zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung durch die WEA 1.

Es ist vorgesehen, die Umweltauswirkung mit einer Schattenabschaltautomatik auf das zulässige Maß der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8h/a und 30 min/d zu beschränken. Bei der Errichtung der WEA wird eine Schatten-Abschaltautomatik in die WEA integriert werden. Diese gewährleistet unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bereits vorhandenen Anlagen und der tatsächlichen meteorologischen Gegebenheiten die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattung.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 3.66 - 3.69 zur geplanten Schattenabschaltautomatik ist mit keiner schädlichen Umwelteinwirkung durch Schattenwurf zu rechnen.

Eisabfall/Eisabwurf

An den Rotorblättern kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere während der Frostperioden zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Die häufigsten Vereisungstemperaturen liegen im Bereich von -1 bis -4 Grad Celsius. Es können Eisstärken erreicht werden, aus denen nicht nur erhebliche Nachteile für den Betrieb der

WEA selbst resultieren, sondern von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern von Eis- teilen Gefahren für die Schutzgüter Mensch als auch sonstige Sachgüter ausgehen. In Ori- entierung an den Windenergie-Erlass BW von 2012 gelten Abstände größer als 1,5x (Rotor- durchmesser + Nabenhöhe= Gesamthöhe) im Allgemeinen als ausreichend, um Gefahren für Schutzgüter ausschließen zu können. Die Gefahr durch Eisabwurf wurde in der gut- achterlichen Stellungnahme (Berichtnr.: 3402405 vom 27.07.2020) der Firma DEWI-OCC GmbH untersucht. Wenn sich an der WEA ein Eisansatz bildet, wird die WEA abgeschaltet weshalb grundsätzlich mit keinem Eiswurf, sondern maximal mit Eisfall an den WEA des Windparks Falkenhöhe gerechnet werden muss. Die technischen Daten zur eingesetzten Ei- serkennung liegen den Antragsunterlagen bei.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 3.14 -3.19 ist mit keinen schädlichen Um- welteinwirkungen und sonstigen Gefahren für Menschen zu rechnen.

Disko-Effekt/Stroboskopischer Effekt

Als „Disko-Effekt“ werden die periodisch auftretenden Lichtreflexionen (Lichtblitze) des Son- nenlichts an den Rotorblättern von WEA bezeichnet, die ebenso als „ähnliche Umwelteinwir- kungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG fallen. Dieser Effekt trat vor allem bei Anlagen aus den Anfängen der Windenergienutzung auf, als noch glänzende Lackierungen an den Rotorblättern benutzt wurden. Schon seit längerer Zeit werden jedoch die Oberflächen der Anlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Daher spielt der Diskoeffekt bei der Immissionsbewertung durch moderne Windkraftanlagen keine Rolle mehr, eine Erheblichkeit von Störungen oder Belästigungen kann ausgeschlossen wer- den. Für die beantragte WEA des Typs Vestas V136 – 4,2 MW ist vorgesehen, dass die Ro- toren mit einem Glanzgrad < 30 % versehen werden, weshalb mit keinen Lichtreflexionen, dem sog. „Diskoeffekt“ gerechnet werden muss.

Bewertung:

Der Disko-Effekt spielt bei der Immissionsbewertung durch moderne WEA keine Rolle mehr, eine Erheblichkeit von Störungen oder Belästigungen ist ausgeschlossen.

Erschütterungen/Vibrationen

Erschütterungen sind mechanische Schwingungen (Vibrationen), die über den Boden auf das Gebäudefundament und von hier über die Mauern auf die Wohnräume übertragen wer- den und vom Menschen unmittelbar gefühlt werden können. Körperschall ist der Schall, der

durch die vibrierenden Wände und Böden abgestrahlt und vom Menschen hörbar wahrgenommen wird (sekundärer Luftschall).

WEA können über das Fundament im Untergrund in abgeschwächter Form Schwingungen erzeugen, die sich im Boden fortsetzen und auch messtechnisch nachweisbar sind.

Im Zusammenhang mit einer von der LUBW zu dem Thema „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von WEA und anderen Quellen“ durchgeführten Messkampagne (2013- 2015, Bericht vom Feb. 2016) wurden an einer WEA des Typs Nordex, N117/2400 in verschiedenen Abständen vom Turmfuß u.a. auch normgerechte Erschütterungsmessungen nach DIN 45669 und DIN 4150 unter Berücksichtigung der gegebenen Untergrundverhältnisse (Dämpfungswerte) durchgeführt und ausgewertet. Die Messungen der LUBW ergaben, dass die von Windkraftanlagen ausgehenden Schwingungen im Boden messtechnisch nachweisbar sind, aber bereits in weniger als 300 m Abstand von der Anlage soweit abgesunken sind, dass sie sich aus dem überall permanent vorhandenen Grundrauschen nicht mehr herausheben. Es liegen keine Forschungsergebnisse, aber auch keine Hinweise oder Beschwerdefälle über gesundheitsbedenkliche Auswirkungen von WEA aufgrund von Körperschallübertragungen vor. Von vergleichbaren Anlagen, die schon jahrelang andernorts in Betrieb sind (z. B. Fernsehtürme, ältere Windparks) sind keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen bekannt.

Bewertung:

Relevante Erschütterungswirkungen an Wohngebäuden, die mindestens 426 m wie das Götzengut 90 entfernt sind, sind nicht zu erwarten. Weitere Häuser in der Umgebung der WEA 1 sind noch weiter entfernt. Damit sind auch erschütterungsbedingte erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefahren für Menschen, die sich nicht nur vorübergehend in den entsprechenden Häusern aufhalten, auszuschließen.

Optisch bedrängende Wirkung

Das Gebot der Rücksichtnahme wird aus § 35 Abs. 1 BauGB abgeleitet. Daraus ergibt sich ein Abwehranspruch des einzelnen Betroffenen gegen die optisch bedrängende Wirkung einer baulichen Anlage. Der Immissionsort Götzengut 90 liegt 426 m von der WEA 1 entfernt, was einem Abstand der 1,96-fachen Gesamthöhe der Anlage entspricht. Das Anwesen Hilsenbühl 2 liegt ca. 650 - 656 m von der geplanten Anlage entfernt, dies ist je nach vorgelegter Berechnung ein Abstand zwischen dem 2,99 und 3,02-fachen der Gesamthöhe der WEA. Im Bereich über dem 2-fachen Abstand geht der Gesetzgeber davon aus, dass in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage vorliegt (§ 249 Abs. 10 BauGB). Im Bereich bis zum 2-fachen Abstand ist weiterhin eine Einzelfallprüfung anhand

der von der Rechtsprechung entwickelter Kriterien durchzuführen. Diese individuelle Prüfung der Betroffenheit wurde für die innerhalb der o.g. Radien gelegenen Wohnstandorte unter Berücksichtigung der Kriterien Anlagentyp, Hauptwindrichtung, Ausrichtung der Wohnhäuser, Nutzung der Räume, Sichtschutz, topografische Situation und vorhandene Beeinträchtigungen vorgenommen. Im Ergebnis wird für keinen der Wohnstandorte eine optisch bedrängende Wirkung festgestellt.

Bewertung:

Aufgrund der vorhandenen Abstände der WEA zu den Wohnnutzungen und den faktischen Gegebenheiten zu Topographie, Sichtbarkeiten und zumutbaren Abhilfemaßnahmen wird keine optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnbebauung der Umgebung durch die WEA ausgeübt. Eventuelle subjektiv empfundene Störungen können durch zumutbare Maßnahmen weiter minimiert werden. Weitere Ausführung unter II. Rechtliche Würdigung Punkt 3. Baurechtliche Belange.

Schutzgut Tiere

Bezüglich des Schutzgutes Tiere wurden umfassende artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgelegt. Für die artenschutzrechtliche Prüfung 2018 zu den bereits genehmigten WEA 2-4 und der WEA 1 alt wurden umfangreiche Bestandserfassungen durchgeführt, die auch den Bereich der neu geplanten WEA 1 mit umfassen. Die Untersuchungen umfassen Bestandskartierungen der Brutvögel, Rastvögel sowie Raumnutzungsanalysen kollisionsgefährdeter Greifvögel. Die angewendete Methodik basiert auf den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ der LUBW. Die Kartierungen wurden in den Jahren 2014, 2015 sowie Nachträge im Jahr 2016 durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Datenrecherche. Für das Auerhuhn wurden zwei Begehungen im Winter 2014/2015 durchgeführt. Eine Erfassung der Fledermausaktivitäten und des Quartierpotenzials gemäß den „Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW (2014) erfolgte im Jahr 2015.

In die von der LUBW durchgeführten Milankartierung 2019 waren das Plangebiet sowie die umgebenden TK-Quadranten nicht einbezogen.

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Gutachten zum ursprünglichen Antrag, welcher in die Genehmigungen durch den Landkreis Rottweil vom 7.06.2019 und 18.10.2019 mündete, sowie den Ergänzungen hierzu (Fachbeiträge „Windpark Falkenhöhe, Hornberg, Landkreis Ortenaukreis, sowie Schramberg und Lauterbach, Landkreis Rottweil: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand Juli 2017, Ergänzungen bis März 2018“ sowie die Nachträge „Maßnahmen für den Wespenbussard, Stand Juli 2017, Ergänzungen bis März 2018 und Oktober

2018“, „Maßnahmen für den Wespenbussard - Ergänzungen Bereich W3, Stand Juli 2017, Ergänzungen bis März 2018, Oktober 2018 und Februar 2019“, „Monitoring und Risikomanagement: Waldschnepfe und Sperlingskauz, Stand Oktober 2018“ und „Maßnahmenkonzept Auerhuhn, 18. Februar 2019“ von Bioplan, Bühl) wurde zur Prüfung der hinreichenden Aktualität der vorliegenden Daten eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung des neuen Standorts der WEA 1 durch das Büro Bioplan Bühl durchgeführt.

Aufgrund der sehr geringen Veränderung der Habitatstrukturen vor Ort konnte durch neue Erhebungen aus dem Jahr 2020 die Aktualität der Daten aus den vergangenen Jahren größtenteils bestätigt werden.

Die fachgutachterliche Einschätzung des Betrachtungsgebietes sowie Ergänzungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zeigen, dass im Untersuchungsgebiet 50 Vogelarten, darunter 7 windkraftsensible Vogelarten, erfasst wurden. Der neue Standort für die geplante WEA 1 befindet sich in einem Bereich mit vergleichbaren Waldstrukturen innerhalb eines geschlossenen Waldes wie der Standort der alten WEA 1.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer relevanter Arten vor, die nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden. Als relevant werden im Wesentlichen die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betrachtet. Details der Untersuchungen sowie der daraus folgenden Ergebnisse sind den entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen.

Auerhuhn

Gemäß der Planungsgrundlage Windenergie & Auerhuhn (FVA, Abfrage Januar 2015) liegt die WEA 1 wie schon die WEA 1 alt und die bereits genehmigten WEA 2 und 4 in Flächen der Kategorie 3 („weniger problematisch, Prüfflächen hinsichtlich Auerhuhnschutz“). Eine artenschutzrechtliche Begehung durch das Planungsbüro Bioplan Bühl im Winter 2014/2015 ergab, dass im Nahbereich (500 m) der geplanten Anlage keine Auerhühner beobachtet und keine indirekten Nachweise wie Spuren, Federn oder Kot gefunden werden konnten. Ein Vorkommen des Auerhuhns ist weitgehend ausgeschlossen. Auch eine zukünftige Nutzung ist aufgrund der Störwirkung der bereits genehmigten WEA 2-4 kaum möglich. Dennoch bietet das Gebiet Potenzial als Lebensraum für Auerhühner.

Zur Vermeidung der durch die geplante Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks verursachten Auswirkungen auf das Auerhuhn (Lebensraumverlust) wurden von der FVA für den gesamten Windpark mit 4 WEA während des Verfahrens beim Landratsamt Rottweil Ausgleichsflächen in einer Gesamtgröße von 23,66 ha errechnet.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Lebensraumverlusts für das Auerhuhn für den Gesamtwindpark mit 4 WEA wurde mit einer Ausgleichsgröße von 24 ha durch das Landratsamt Rottweil mit den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 festgelegt. Die Flächen wurden vom Antragsteller in Abstimmung mit der FVA, dem Gutachter Bioplan Bühl und dem Revierförster auf Gemarkung Gutach (Flst. Nrn. 1199, 1202 und 1224) festgelegt. Die Flächen sind in Karte 1 des Fachbeitrags „Windpark Falkenhöhe, Hornberg, Landkreis Ortenaukreis, sowie Schramberg und Lauterbach, Landkreis Rottweil: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, hier: Maßnahmenkonzept Auerhuhn“, von Bioplan Bühl vom 18. Februar 2019 dargestellt. Die Maßnahmen waren so dimensioniert, um auch die Verluste potenzieller Habitate durch die WEA 1 alt zu kompensieren. Durch die Verschiebung der WEA 1 ergibt sich nach Auskunft der FVA keine geänderte Situation, sodass das ursprüngliche Maßnahmenkonzept für das Auerhuhn auch für den neuen Standort der WEA 1 angewendet werden kann.

Bewertung:

Da das Auerhuhn das Untersuchungsgebiet derzeit nicht besiedelt und es aufgrund der bereits genehmigten WEA 2-4 voraussichtlich auch nicht mehr dauerhaft besiedeln wird, werden zusätzliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der WEA 1 nicht erwartet. Allenfalls kann aufgrund der Ausweisung als auerhuhnrelevante Fläche ein „formaler“ Lebensraumverlust postuliert werden. Die von der FVA festgelegten Maßnahmen sind ausreichend, um einen formal (aufgrund der Ausweisung als auerhuhnrelevante Fläche) eintretenden Lebensraumverlust durch die WEA 1 zu vermeiden.

Rotmilan

Für den Rotmilan wurden maximal 3 Brutnachweise bzw. Revierverdachte in den Erfassungsjahren 2015, 2016 und 2020 innerhalb des 3,3 km-Radius um die geplante WEA erbracht. Zwischen den Erfassungsjahren konnten Verschiebungen der Neststandorte bzw. Revierzentren beobachtet werden, jedoch blieb die Anzahl unverändert. Weiterhin brütet kein Paar innerhalb des 1 km – Radius um die WEA 1. Neue Reviere im 1 km - oder im 3,3 km - Radius wurden nicht gefunden. Die Raumnutzungsanalyse 2015/2016 ergab für den Rotmilan eine regelmäßige Nutzung der Falkenhöhe und umgebender Flächen. Bereiche erhöhter Flugaktivität wurden damals nördlich und östlich der WEA 1 alt, 2 und 3 festgestellt. Gegenüber dem Standort WEA 1 alt ist der neu geplante Standort WEA 1 von den Bereichen erhöhter Flugaktivität weiter abgerückt.

Um das Tötungsrisiko zu minimieren, legte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 2017/2018 mehrere Vermeidungsmaßnahmen fest. Da die in diesem Maßnahmenkonzept enthaltenen witterungsbedingten Abschaltzeiten nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde nicht ausreichend erprobt sind, ging diese in ihrer Einschätzung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan aus. Aus diesem Grunde wurde im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA 2, 3 und 4 eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt.

In den Genehmigungen des LRA Rottweil vom 7.06.2019 und 18.10.2019 wurden Ausgleichs/Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von schädlichen Umweltauswirkungen in Nebenbestimmungen festgesetzt. Diese Maßnahmen gelten auch für die Errichtung und den Betrieb der WEA 1.

Das bisherige Maßnahmenpaket für den Rotmilan sieht neben flächenhaften Maßnahmen eine Abschaltung der WEA 2, 3 und 4 bei Windstärken unterhalb 4 m/s im Zeitraum von März bis August, Abschaltzeiten zu Mahdzeiten für die WEA 2, 3 und 4 sowie eine Optimierung der Offenlandflächen im Umfeld des Windparks und die Schaffung von Brutplätzen vor.

Bewertung:

Aufgrund der Lage der neu geplanten WEA 1 in einem von Rotmilanen vergleichsweise weniger überflogenen Bereich und unter Berücksichtigung der verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die aufgrund der Genehmigungen des LRA Rottweil vom 7.06.2019 und 18.10.2019 schon umgesetzten Maßnahmen dienen auch dem Ausgleich für die Umwelteinwirkungen, die durch die WEA 1 neu entstehen. Es waren keine zusätzlichen oder darüberhinausgehenden Maßnahmen anzuordnen. Im Zusammenspiel mit den anderen Ausgleichsmaßnahmen kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan deutlich reduziert werden. Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, Ref. 56, ist der Erfolg der Abschaltmaßnahmen für den Rotmilan jedoch noch nicht ausreichend erforscht und damit nicht erwiesen wirksam. Aufgrund des nicht ausgeschlossenen, signifikant erhöhten Tötungsrisikos war eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Diese wurde mit den immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 erteilt.

Eine Mahdabschaltung ist durch die Verschiebung nach Süden für die WEA 1 nicht erforderlich, da der 300 m- Radius um den neuen WEA-Standort vollständig bewaldet ist (siehe Fachbeitrag von Bioplan, Bühl „Windpark Falkenhöhe, Hornberg, Landkreis Ortenaukreis, sowie Schramberg und Lauterbach, Landkreis Rottweil: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand Juli 2017, Ergänzungen bis März 2018“ ab Seite 124 unter VM4: Rotmilan, 2. Mahdabschaltung). Im Übrigen werden alle Maßnahmen auch auf die WEA 1 übertragen.

Wespenbussard

Für den Wespenbussard wurden 2020 mehrere Reviere, jedoch keine Nestfunde, im Umfeld der geplanten WEA erfasst. Wie auch schon 2015/2016 gab es keinen Brutverdacht oder -nachweis innerhalb des 1 km-Radius. In der Raumnutzungsanalyse 2015/2016 wurden regelmäßige Überflüge der Falkenhöhe und eine Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche nachgewiesen. Bereiche erhöhter Flugaktivität wurden damals nördlich und östlich der WEA 1alt, 2 und 3 festgestellt. Gegenüber dem Standort WEA 1alt ist der neu geplante Standort WEA 1 von den Bereichen erhöhter Flugaktivität weiter abgerückt. Hinsichtlich der Raumnutzung des Wespenbussards ist aus fachgutachterlicher Sicht daher ebenfalls nicht von Veränderungen gegenüber den vergangenen Jahren auszugehen.

Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision auszuschließen, waren verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgelegt worden, die in den Genehmigungen des Landratsamtes Rottweil im Jahr 2019 für die WEA 2-4 festgeschrieben wurden. Das Ausgleichskonzept für den Wespenbussard beinhaltet die Schaffung attraktiver Nahrungshabitate und Fortpflanzungsmöglichkeiten auf Flächen nördlich der Falkenhöhe (Brutmöglichkeiten im Wald und Nahrungshabitate im Offenland). Sie umfassen eine Fläche von ca. 4,3 ha im Waldbereich, ca. 2,3 ha im Offenland-Waldrandbereich und ca. 5,5 ha im Offenland. Die Maßnahmen sind detailliert im Fachbeitrag von Bioplan, Bühl „Windpark Falkenhöhe, Hornberg, Landkreis Ortenaukreis, sowie Schramberg und Lauterbach, Landkreis Rottweil: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand Juli 2017, Ergänzungen bis März 2018“ von Bioplan Bühl ab Seite 132 unter VM5: Wespenbussard beschrieben.

Bewertung:

Die Standortverschiebung der WEA 1 ändert nichts an der Geeignetheit der Maßnahmen, die für alle Standorte WEA 1 alt bis WEA 4 angesetzt und vom Landratsamt Rottweil in den Genehmigungen für die WEA 2-4 festgesetzt wurden. Diese Maßnahmen gelten auch für das Vorhaben der WEA 1 neu. Die schon umgesetzten Maßnahmen aus den Bestandsgenehmigungen stellen einen ausreichenden Ausgleich auch für die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 dar. Deshalb sind für dieses Vorhaben keine gesondert umzusetzenden Maßnahmen vorgesehen.

Waldschnepfe

Im Bereich der Falkenhöhe wurde in den Untersuchungsjahren 2015 und 2016 im Bereich des gesamten Windparks Falkenhöhe Waldschnepfen mit einer mittleren bis hohen Häufigkeit (Abundanz) registriert. Die Waldschnepfe gilt laut Liste der LUBW nicht als windkraftsensibel. Die Art ist jedoch nach neuen Erkenntnissen (Dorka, Straub und Trautner, 2014: „Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse einer Fallstudie in

Baden-Württemberg (Nordschwarzwald)") durch Meideverhalten betroffen. Bei der Waldschnepfe ist die genaue Ermittlung von Revierzentren schwierig. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriffsbereich des gesamten Windparks innerhalb von Revieren von mindestens vier Männchen liegt. Der Bau aller 4 WEA hat zur Folge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art verloren gehen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

Die Maßnahmenbeschreibung in „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag“ von faktorgrün, Freiburg vom 31. Mai 2017, sah eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor, um den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen. Als Ausgleich wurde in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 festgesetzt, dass auf insgesamt 1,55 ha Wald durch Schaffung von Lücken im Waldesinneren neuer Lebensraum für die Waldschnepfen zu schaffen sind. Das Maßnahmenkonzept umfasst auch die durch den Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die beantragte WEA 1.

Bewertung:

Die Verschiebung der WEA 1 ändert nichts an der Betrachtung der Vorkommen der Waldschnepfe. Auch die WEA 1 greift in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldschnepfe ein. Die durch das Landratsamt Rottweil festgesetzte Ausgleichsmaßnahme gleicht auch diesen Eingriff aus, da die WEA 1 sich noch in dem damals betrachteten Umfeld befindet. Weitere Maßnahmen waren nicht festzulegen.

Weitere Vogelarten

An den vier 2018 betrachteten WEA-Standorten wurden insgesamt 52 Vogelarten erfasst, darunter 33 Arten als Brutvögel. Fortpflanzungsstätten von mindestens 25 überwiegend häufigen und weit verbreiteten Vogelarten befanden sich in den Eingriffsflächen. Wie die Karten „Nachweise ausgesuchter Vogelarten“ in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 2018 zeigen, liegen die meisten dieser Fortpflanzungsstätten im östlichen Bereich des Windparks und damit nicht im Bereich der neu geplanten WEA 1.

Im Wald um die WEA 1 wurde 2020 ein besetztes Nest eines Mäusebussards erfasst.

2015/16 wurden vereinzelte Flüge von Schwarzmilan, Rohrweihe, Wanderfalke, Baumfalke und Kormoran festgestellt sowie mehrfach die Waldschnepfe beobachtet (2015/2016).

Ein 2015/2016 ermitteltes Revier des Sperlingskauzes in der Nähe der WEA 3 und 4 ist für die WEA 1 nicht relevant.

Ca. 400 m westlich der WEA 1 wurden 2015 Rufbereiche des Schwarzspechtes registriert. Bei der Art ist ein Meideverhalten gegenüber der WEA zu erwarten. Der kleinflächige Eingriff führt nicht zu einer Betroffenheit, da die Tiere in der Lage sind, bau- und anlagenbedingten Störungen auszuweichen.

Eine Baufeldräumung bzw. die Anlage des Baufeldes sowie Eingriffe entlang der Zuwegung (notwendige Entfernung von Bäumen und Gehölzen) über das gesamte Jahr hätten zur Folge, dass Individuen verschiedener Vogelarten verletzt bzw. getötet oder erheblich gestört würden und es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln kommt. Im Bereich der neuen WEA 1 ist kein Korridor von ziehenden Vögeln nachgewiesen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass durch ein hochfrequent blitzendes Blinklicht der Hinderisbefeuerng nachts ziehende Vogelarten von diesem Blinklicht irritiert werden und so möglicherweise mit der WEA kollidieren könnten.

Ein Großteil der Vorhabenfläche kann begrünt, aber nicht dauerhaft wieder aufgeforstet werden. Durch die Schaffung offener, unbewaldeter Bereiche, die Lebensraumpotenzial für Greifvögel und Eulen besitzen, kann es zu einer Anlockung dieser Arten und damit zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen.

Bewertung:

Die Lebensraumverluste für allgemein verbreitete Brutvogelarten sind gering und überwiegend als temporär anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Populationen sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen tragen dazu bei, die Auswirkungen des Vorhabens unter der Erheblichkeitsschwelle einzuordnen. Durch die Baufeldräumung würden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln zerstört werden. Allerdings sind im Umfeld genug Strukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Fledermäuse

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge zur Gruppe der Fledermäuse „Tierökologisches Gutachten – Fledermäuse (Chiroptera) – zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zum Windpark Falkenhöhe“ von Peter Endl, Dipl. Biol., Filderstadt vom 28. Oktober 2015, ergänzt am 30. März 2017, überarbeitet am 9. März 2018 sowie die auf den neuen Standort angepasste Überprüfung „Windpark Falkenhöhe, Hornberg, Landkreis Ortenaukreis, sowie Schramberg und Lauterbach, Landkreis Rottweil, Neuer Standort für die WEA, Artenschutzrechtliche Betrachtung“ von Bioplan, Bühl vom 2. Dezember 2020 zeigen, dass sich das Gebiet mit elf nachgewiesenen Arten durch eine hohe Vielfalt an Fledermausarten auszeichnet.

2015 wurden insgesamt 11 Fledermausarten im Bereich des Windparks nachgewiesen. Im Bereich der bereits genehmigten WEA 2-4 lagen 15 potenzielle Quartierbäume. Durch Telemetrie wurde eine Wochenstube des Braunen Langohrs 700 m östlich des geplanten Windparks nachgewiesen; der Bereich um die WEA 1 als westlichste Anlage des Windparks hat für diese Wochenstube nach fachgutachterlicher Einschätzung eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat.

Dagegen stellt das Gebiet des gesamten Windparks offenbar ein bedeutendes Jagdhabitat des Großen Mausohrs dar.

Im Umfeld der neu geplanten WEA 1 (Bauflächen und im Bereich der Zuwegung inkl. Pufferbereich) wurden 2020 sechs potenzielle Quartierbäume erfasst, davon zwei im Eingriffsbereich, wovon einer ein hohes Quartierpotenzial besitzt (Eignung als Wochenstubenquartier). Ein Nachweis der Nutzung durch ausfliegende Fledermäuse konnte nicht erbracht werden. Essentielle Jagdgebiete und Wochenstuben konnten im Bereich des neuen Standortes von WEA 1 im Jahr 2020 nicht nachgewiesen werden. Einzelquartiere von Fledermäusen konnten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei 2 Netzfangterminen und Schwarmkontrollen im Juli 2020 wurden acht Fledermausarten nachgewiesen. Mit Hilfe einer Telemetrie wurden 2,8 bzw. 2,2 km westlich und nordwestlich des geplanten WEA-Standorts zwei bisher nicht bekannte Gebäudequartiere (Wochenstuben) des Braunen Langohrs (davon eines gemeinsam mit Zwergfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus) festgestellt. Es wurde auch eine hohe Anzahl an Nachweisen für die Arten Kleine bzw. Große Bartfledermaus und Braunes Langohr erbracht.

Die Entfernung der Bäume im Frühjahr, Sommer und Frühherbst könnte eine Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Folge haben (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dadurch gehen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Durch Bauarbeiten werden verschiedene Fledermausarten erheblich gestört. Bei Betrieb der WEA ist davon auszugehen, dass kollisionsgefährdete Fledermausarten verletzt oder getötet werden.

- Für die bereits genehmigten WEA 2-4 wurden als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten für bestimmte Jahres- und Tageszeiten sowie Windverhältnisse festgelegt, die ab dem zweiten Betriebsjahr auf der Grundlage eines Gondelmonitorings standortspezifisch modifiziert werden. Dadurch können Tötungen von Fledermäusen an den Rotorblättern erfahrungsgemäß vermieden werden. Für kleine Windparks pro angefangene 3 WEA ist eine 1 Gondel mit Erfassungsgeräten auszustatten. Im vorliegenden Fall besteht der Windpark nach Genehmigung der neuen WEA 1 aus insgesamt 4 WEA. Daher ist das Gondelmonitoring an insgesamt 2 WEA durchzuführen. Beim Windpark „Falkenhöhe“ wird das Gondelmonitoring nach Auskunft des Betreibers an den WEA 2 und WEA 4

durchgeführt. Da die WEA 2 in unmittelbarer Nähe zur geplanten WEA 1 liegt, sind die Ergebnisse des Gondelmonitorings und der daraus zu entwickelnde Abschaltalgorithmus ebenfalls auf die WEA 1 zu implementieren.

- Die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann vermieden werden, wenn die Bäume von Ende November bis Ende Februar nach einer Frostperiode von wenigstens drei Frostnächten gefällt werden.
- Durch mögliche nächtliche Bautätigkeiten und Anlieferungsfahrten können Populationen verschiedener Fledermausarten erheblich gestört werden (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen der lokalen Fledermauspopulationen ist vorgesehen, alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang) durchzuführen, also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang.
- Der Verlust eines Baums mit hoher Eignung als **Fledermausquartier** kann durch die vorgezogene Ausweisung von Habitatbaumgruppen ausgeglichen werden. Da bereits im Zuge der Genehmigung der WEA 2-4 zahlreiche Habitatbaumgruppen als CEF-Maßnahmen ausgewiesen wurden, die dafür zugrunde gelegten Quartierbäume jedoch teilweise nicht gefällt werden mussten, können diese „überzähligen“ Habitatbaumgruppen den Verlust des Quartiers im Bereich der WEA 1 nun ausgleichen. Daher sind für den Verlust der kartierten Bäume mit Quartierpotential am neuen Standort von WEA 1 keine weiteren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
- Für den **Verlust von Fledermausquartieren** wurde in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 7. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 (gemäß der Maßnahmenbeschreibungen in den Fachbeiträgen „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag“ von faktorgrün, Freiburg vom 16. Mai 2018 und „Beurteilung der Eignung der geänderten Kompensationsmaßnahmen zum Tierökologischen Gutachten - Fledermäuse (Chiroptera) - zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zum Windpark Falkenhöhe“ von Peter Endl, Dipl. Biol., Filderstadt vom 21. Juli 2018, geändert am 5. November 2018) bereits festgesetzt, dass insgesamt 1 ha Wald aus der forstlichen Nutzung entzogen werden muss und damit stillzulegen ist.
- Zusätzlich wurde zur Sicherung der ökologischen Funktionalität festgesetzt, dass 8 Habitatbaumgruppen mit jeweils 10 Altbäumen entsprechend dem Alt- und Totholzkonzept auszuweisen und mit insgesamt 40 Fledermauskästen unterschiedlichen Typs (in Gruppen von mindestens 10 Kästen) für die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

gung zu unterhalten sind. Die Maßnahmenflächen befinden sich auf Gemarkung Hornberg-Reichenbach und Lauterbach und sind unter „4. Karten“ im Fachbeitrag „Beurteilung der Eignung der geänderten Kompensationsmaßnahmen zum Tierökologischen Gutachten - Fledermäuse (Chiroptera) - zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zum Windpark Falkenhöhe“ von Peter Endl, Filderstadt vom 21. Juli 2018, geändert am 5. November 2018 dargestellt.

- Zur Kompensation der Beeinträchtigung **von Nahrungshabitaten des Großen Mausohrs** wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA 2 bis 4 des Windparks „Falkenhöhe“ bereits ein Waldstück mit einer Fläche von 1 Hektar der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen (Teilfläche des FIST. Nr. 91 der Gemarkung Hornberg-Reichenbach). Bei der Festlegung der Flächengröße wurde auch die nicht genehmigte WEA 1alt berücksichtigt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen für das Große Mausohr sind damit nicht erforderlich.
- Der **Verlust von Nahrungshabitaten der Großen und Kleinen Bartfledermaus** sowie des **Braunen Langohrs** wird dadurch ausgeglichen, dass die bereits im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA 2-4 für das Große Mausohr festgelegte CEF-Maßnahme (Flurstück Nr. 91, Gemarkung Hornberg-Reichenbach, Verzicht auf forstliche Nutzung auf ca. 1 ha) modifiziert wird. Dazu sind zusätzlich die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
 - Aussäen von krautigen Pflanzen am Waldrand, die Nachtfalter anziehen (u.a. Gewöhnliche Nachtviole, Weiße Lichtnelke und Gemeine Nachtkerze) bzw. als Futterpflanzen für die Raupen dienen (u.a. Wiesen-Sauerampfer, Wilde Malve, Wiesen-Platterbse)
 - Erhöhung der Strukturvielfalt entlang der Waldränder, z.B. durch Anpflanzung von Arten wie Gewöhnliche Haselnuss, Schlehe, Echte Hundsrose, Eingrifflicher Weißdorn, Schwarzer Holunder und Traubenholunder
 - Förderung von Laubbäumen bzw. kleinräumige Entfernung junger Nadelbaumbestände und Pflanzung standortheimischer Laubbaumarten wie Buche oder Bergahorn.
- Um den Verlust des **Jagdgebiets für die o.g. Fledermausarten** auszugleichen, sind entsprechende Gestaltungsmaßnahmen auf der o.g. bereits festgesetzten Ausgleichsfläche umzusetzen. Diese Fläche liegt etwa 570 Meter südlich der geplanten WEA 1 und ist aufgrund der räumlichen Lage auch als Ausgleich für den Verlust des Jagdgebietes des Braunen Langohrs sowie der Kleinen und Großen Bartfledermaus geeignet. Die Fläche ist im Fachgutachten „Windkraft Schonach GmbH: Windpark Falkenhöhe, WEA 1, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Vorhabenbereichs“ im Anhang

zum „Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag WEA 1“ von faktorgrün, Freiburg vom 10. Dezember 2020 dargestellt

Bewertung:

Die in Nebenbestimmung 3.92 zusätzlich genannten Maßnahmen für die Teilfläche des FIST. Nr. 91 sind erforderlich, um Verluste von Nahrungshabitaten der Großen und Kleinen Bartfledermaus sowie des Braunen Langohrs auszugleichen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt nicht zu einer Verschlechterung der Eignung der Maßnahme für das Große Mausohr. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Fledermäuse zu vermeiden, waren die Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die WEA 1 in den NB 3.85 -3.93 festzusetzen.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus konnte im Jahr 2015 aus fachgutachterlicher Sicht im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegung nicht ausgeschlossen werden. In den 2017 ausgebrachten Nesttubes konnten keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Der neue Standort für die geplante WEA 1 befindet sich in einem Bereich mit vergleichbaren Waldstrukturen, so dass sich an der fachgutachterlichen Einschätzung aus den Jahren 2017/2018 nichts geändert hat. Zur Absicherung wurden elf weitere Nesttubes im Bereich des neuen Standortes aufgehängt und bis Ende Oktober 2020 belassen. Diese erbrachten ebenfalls weder Fraß- noch Kotspuren, aber auch kein Nistmaterial oder Nester. In den Tubes wurden ferner keine Spuren einer Besiedlung durch andere Tiere nachgewiesen. Freinester, aber auch Fraßspuren der Haselmaus wurden nicht gefunden. Mit einem Vorkommen der Haselmaus im Bereich des neuen Standorts ist nicht zu rechnen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, so dass kein erheblicher Eingriff vorliegt.

Reptilien

Zauneidechsen sowie deren Fortpflanzungsstätten konnten im Jahr 2015 an den geplanten Standorten sowie entlang der Zuwegung nicht nachgewiesen werden. Die Schlingnatter konnte trotz gezielter Suche ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Ab Mai 2020 wurden bis in den August hinein am neuen Standort regelmäßig nach der Zauneidechse gesucht, ebenso wie an den wenigen geeigneten Stellen gezielt auf die Schlingnatter geachtet wurde. Lebensraumstrukturen für beide Arten sind am neuen Standort allenfalls kleinflächig vorhanden, da nahezu der gesamte Bereich bewaldet und damit beschattet ist. Außerdem liegt der Standort im Waldesinneren. Individuen beider Arten wurden nicht nachgewiesen.

Bewertung:

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine Störungsgefahr lässt sich daher für beide Arten nicht vermuten.

Amphibien

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Windpark Falkenhöhe wurden 2015 keine geeigneten Strukturen für Amphibien und auch keine Individuen geschützter Amphibienarten gefunden.

Der neue Standort für der WEA 1 befindet sich in einem Bereich mit vergleichbaren Strukturen, so dass auch hier nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder einer Störungsgefahr auszugehen ist.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Fachbeiträge „Windkraft Schonach GmbH, Windpark Falkenhöhe, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag“ von faktorgrün, Freiburg vom 31. Mai 2017 und „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der WEA 1 des Windparks Falkenhöhe, UVP-Bericht zum Änderungsvorhaben“ von faktorgrün, Freiburg vom 10. Dezember 2020 beschreiben die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Zudem erlauben die Fotosimulationen im Anhang des Antrags eine Beurteilung der entstehenden Beeinträchtigung. Der Bau und Betrieb der neuen WEA 1 führt ebenso wie die WEA 2, 3 und 4 des Windparks „Falkenhöhe“ zu einem hohen Eingriff in die naturräumliche Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Umgebung des Untersuchungsgebietes mit den Gemeindegebieten Hornberg und Schramberg weisen mit ihrer starken Zertalung besonders charakteristische Geländeformen auf, die abhängig vom Standort des Betrachters vielfältige Landschaftsansichten erlauben. Das Untersuchungsgebiet selbst im östlichen Teil des mittleren Schwarzwald gelegen, besitzt jedoch im Gegensatz zur Umgebung keine besonders markante Geländeform, sowie homogene und artenarme Waldbestände. Als Teil des Mittleren Schwarzwalds ist das Untersuchungsgebiet grundsätzlich Teil einer Landschaft von hoher Eigenart und Schönheit, besitzt jedoch aus den oben genannten Gründen selbst nur eine mittlere Eigenart und Vielfalt. Nach der landesweiten Planungsgrundlage für das Schutzgut Landschaftsbild in BW (Roser/Uni Stuttgart 2015; s. Karte 2) weist das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet eine mittlere Wertigkeit auf. Eine besondere Eignung zur naturbezogenen Erholung wird z.B. durch das Vorhandensein von Landschaftsschutzgebieten, Erholungswäldern (gesetzlich oder gem. Waldfunktionenkartierung) oder Wanderwegen abgebildet. Landschaftsschutzgebiete und Erholungswälder sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Der Schwarzwald-Fernwanderweg („Mittelweg“) verläuft jedoch im Umfeld. Zur Vermeidung von Unfallrisiken

(Baumaßnahmen, Eisfall) wurde er mit Genehmigung der WEA 2-4 örtlich nach Westen außerhalb des Windparks verlegt und verläuft nun auf ca. 1,5 km Länge im Nahbereich (< 500 m, im Bereich der geringsten Entfernung rund 250 m) westlich und südlich des geplanten WEA Standorts. Besucherziele (z.B. Wanderhütten, Aussichtspunkte etc.) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Der bereits vorhandene Windpark Falkenhöhe stellt eine Vorbelastung dar. Zudem sind mehrere ältere Windenergieanlagen im Umfeld vorhanden (die nächstgelegene ca. 2 km südlich des Windparks, dort im Anschluss noch drei weitere WEA; knapp 4 km nordwestlich befinden sich ebenfalls 4 WEA).

Um die Auswirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild zu bewerten, kann im Wesentlichen von der Empfindlichkeit der Landschaft auf eine entsprechende Beeinträchtigung geschlossen werden (bei mittlerer Empfindlichkeit ist demnach von einer mittleren Beeinträchtigung zu sprechen). Ausschlaggebend dafür, ob eine Beeinträchtigung überhaupt gegeben ist, ist die Sichtbarkeit der Anlagen, berücksichtigt werden muss aber auch ihre Einordnung in die vorhandenen landschaftlichen Strukturen.

Als Ergebnis der Sichtfeldanalysen ist der bereits genehmigte Windpark von den meisten umgebenden Offenlandbereichen innerhalb des 5 km–Radius vollständig sichtbar. Darunter sind auch kleinere Bereiche, die landschaftlich als besonders hochwertig bzw. empfindlich zu bezeichnen sind; die meisten betroffenen Bereiche werden jedoch nach Roser im mittleren Bereich eingeordnet. Teilweise grenzen sie an Erholungswälder (Stufe 2) an, so südöstlich des Windparks „Auf der Höhe“ bei Tennenbronn-Remsbach und nördlich von Fohrenbühl und Lauterbach. Zu den Tallagen (und damit zu den meisten größeren Ortslagen) ist der Windpark dagegen eher abgeschirmt.

Wird im Vergleich dazu die Sichtbarkeit der WEA 1 betrachtet, so fällt auf, dass die meisten Sichtfeldbereiche sich mit denen der WEA 2-4 überlagern. Es sind also überwiegend Bereiche mit einer Vorbelastung betroffen, die durch das Hinzutreten einer weiteren WEA noch etwas verstärkt wird. Bereiche, in denen bislang keine oder nur einzelne WEA des Windparks zu sehen waren, künftig aber die WEA 1 sichtbar sein wird, in denen also tatsächlich von einer zusätzlichen bzw. neuen Belastung gesprochen werden kann, liegen vor allem im Nahbereich (um 500 m) südwestlich, westlich und nordwestlich der WEA 1, sowie entlang der K 5362 um 2 km südlich der WEA 1. Der Fernwanderweg „Mittelweg“ ist hiervon auf kurzer Strecke ebenfalls betroffen, da er östlich von Rötenbach nun im Offenland/Waldrandbereich verläuft. Auch die Rotorgeräusche im Betrieb der WEA dürften abschnittsweise deutlich (und aufgrund der geringeren Entfernung stärker als bei Betrieb nur der WEA 2-4) wahrgenommen werden. Unter den betroffenen Bereichen dürften einige sein, die bereits aufgrund der Sichtbeziehungen zu vorhandenen WEA vorbelastet sind, sodass im Zusammenwirken

eine gewisse Überprägung der Landschaft noch verstärkt wird, die allerdings nur von herausragenden Geländepunkten im Gesamten wahrgenommen werden dürfte. Von den Ortslagen Hornberg, Lauterbach, Tennenbronn ist die WEA 1 ebenso wie die übrigen WEA des Windparks nicht oder nur in kleinen Randbereichen einsehbar.

Bewertung:

Aus fachlicher Sicht erfolgt der Eingriff durch die WEA 1 entgegen der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan in ein Landschaftsbild mit „mittlerer“ bis „hoher“ Wertigkeit. Der Bau und Betrieb der neuen WEA 1 führt ebenso wie die WEA 2, 3 und 4 des Windparks „Falkenhöhe“ zu einem hohen Eingriff in die naturräumliche Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Vorhaben ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft verbunden. Der nicht vermeidbare oder minimierbare Eingriff wird durch Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 und 7 Satz 2 BNatSchG kompensiert.

Die neue WEA 1 wird aufgrund der Geländetopographie größtenteils mit den bereits genehmigten WEA 2 bis 4 in Erscheinung treten. Nur von wenigen Sichtpunkten aus wird die WEA 1 alleine sichtbar sein.

Durch den Windpark „Falkenhöhe“ wurde die Verlegung des Schwarzwald-Fernwanderwegs („Mittelweg“) erforderlich. Dieser führt dadurch in der Nähe des neuen Standorts der WEA 1 vorbei. Dadurch entstehen vermehrt Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen und Lärm. Aufgrund der Geländetopographie werden die WEA das Landschaftsbild gegenüber den natürlichen Geländehöhen aus vielen Blickrichtungen dominieren. Eine Ausrichtung an der natürlichen Geländetopographie ist am Standort nicht möglich. Die genehmigten und schon errichteten WEA 2 bis 4 sind als Vorbelastung anzusehen.

Die Beeinträchtigung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher mit „mittel“ bis „hoch“ zu bewerten, was zunächst einem Ausgangswert des Rahmensatzes bei 3,5 % der Baukosten entspricht. Für die monetäre Kompensation gelten nach § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 3 Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) ein bis fünf Prozent der Baukosten als Rahmensatz. Die Höhe der Ersatzzahlungen bemisst sich gemäß § 3 Abs. 1 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit.

Da das Vorhaben besondere artenschutzrechtliche Auflagen (Fledermausschutz, Vogelschutz) erfüllen muss, ist es angemessen, wenn der Ausgangswert des Rahmensatzes um 0,5 % reduziert wird. Eine weitere Reduzierung des Ausgangswerts kann in Betracht kommen, wenn die Dauer des Eingriffs zeitlich befristet ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist bei diesem Vorhaben zeitlich nicht begrenzt, da die Genehmigung für die Windenergieanlage

unbefristet erteilt wird. Daher können dafür keine Abzüge bei der Ersatzzahlung gemacht werden. Die angemessene Höhe der Ersatzzahlung beträgt daher 3 % der Baukosten. Die Gesamtsumme der Baukosten bemisst sich gemäß DIN 276 anhand der sichtbaren Anlagenteile. Für die WEA 1 betragen die Rohbaukosten für diese Teile gemäß den Antragsunterlagen EUR 1,54 Mio. Dies bedeutet, dass der Betrag für die Kompensation des Landschaftsbildes der WEA 1 bei EUR 46.200 liegt.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer Höhenlage von ca. 860 m üNN im Wald. Es handelt sich um einen Nadelbaum-Bestand, der sich aus Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies alba*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) in ähnlichen Anteilen zusammensetzt. Als Laubbäume sind im Umfeld Buche (*Fagus sylvestris*) und Birke (*Betula pendula*) vereinzelt beigemischt. Weiter westlich schließen teilweise Fichtenbestände an. Die Baumschicht ist jünger bis mittleren Alters (Stammdurchmesser 20 bis um 50 cm). Die Strauchschicht besteht fast ausschließlich aus der Naturverjüngung der Fichte und nimmt in aufgelichteten Bereichen hohe Deckung ein. Die Krautschicht wird von der Heidelbeere dominiert, die hohe Deckungsgrade erreicht, daneben Moose und Farne (Arten wurden nicht bestimmt), stellenweise *Galium rotundifolium* und *Oxalis acetosella*.

Als potenziell natürliche Vegetation (pnV) wird in REIDL et al. (2013) die Einheit hm123: „Beerstrauch-Tannenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Fichten-Tannen-Buchenwald; stellenweise auch Moorwälder“ angegeben. Die Waldbestände um die geplante WEA können dem Biotoptyp 57.33 (Beerstrauch-Tannenwald mit Kiefer) zugeordnet werden, auch wenn die Fichte stärker vertreten ist als es natürlicherweise der Fall wäre (Hauptbaumart dieses Waldbiotoptyps ist in der Regel die Tanne, als Nebenbaumarten nennt die Kartieranleitung der LUBW u.a. Buche, Fichte, Kiefer und Birke).

Im gesamten Eingriffsbereich (ca. 1,0 ha) wird der vorhandene Beerstrauch-Tannenwald zunächst gefällt. Im Bereich des Fundaments (ca. 400 qm) ist dauerhaft keine Lebensraumfunktion für Tiere oder Pflanzen mehr gegeben. In den übrigen Flächen, die neu und dauerhaft befestigt werden (ca. 3.900 m²) entstehen Schotterflächen mit einer sehr geringen ökologischen Wertigkeit. In den nur temporär benötigten Flächen erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten teilweise eine Anpflanzung mit Arten des Standortswalds, die aber mittelfristig aufgrund des geringen Baumalters nicht die volle ökologische Wertigkeit erreicht, die diesem Biotoptyp in älteren Beständen zuzurechnen ist. Der Sukzession werden nur kleinere Randbereiche überlassen. Lockere Bepflanzungen und breite Strauchzonen sind im Umfeld der WEA-Standorte nicht vorgesehen, um keine jagenden Greifvögel und Fledermäuse in die

Nähe der Rotoren zu locken. Insgesamt ist mit den Eingriffen eine Verschlechterung hin zu geringer wertigen Biotoptypen bzw. Ausprägungen verbunden.

Der Antrag umfasst die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 0,6 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke-Nr. 134/1 (161 m²), 135 (3.900 m²) und 136 (303 m²), Gemarkung Hornberg-Reichenbach, und Nr. 1675 (1.662 m²), Gemarkung Lauterbach, gemäß § 9 LWaldG sowie die befristete Umwandlung von ca. 0,39 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke-Nr. 134/1 (706 m²), 135 (2.495 m²) und 136 (433 m²), Gemarkung Hornberg-Reichenbach, und Nr. 1675 (300 m²), Gemarkung Lauterbach, gemäß § 11 LWaldG.

Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 0,6 ha Wald wurde als Ausgleich eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von rd. 0,75 ha auf einer Teilfläche des FIST Nr. 134/4, Gemarkung Hornberg-Reichenbach durch Pflanzung eines standortgerechten Laubholzmischbestandes vorgenommen. Die ca. 0,39 ha befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederbewaldet werden.

Die Erschließung ist weitgehend über die Zuwegung zum schon betriebenen Windpark Falkenhöhe gegeben. Für die neu geplante WEA muss lediglich ein ca. 130 m langes Wegstück ab der Stellfläche der WEA 2 neu gebaut werden. Zusätzliche Auswirkungen im Bereich der Zuwegung sind damit gering.

Maßnahmen, die im Rahmen Genehmigungen WEA 2-4 festgesetzt worden sind:

- Ausgleichsfläche für das Auerhuhn von 24 ha an der Prechtaler Schanze gesichert
- 10 ha Wald- und Offenlandflächen zur Aufwertung für den Wespenbussard (u.a. Auflichtung und Strukturanreicherung naturferner Nadelbaumbestände, Schaffung strukturreicher Waldränder, Extensivierung von Offenlandflächen)
- 1 ha südwestlich der WEA Standorte wird der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen für das Große Mausohr

Bewertung:

Diese Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen und nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut zu kompensieren.

Schutzgut Fläche

Für den Bau des Windparks Falkenhöhe mit den WEA 2-4 wurden Flächen in der freien Landschaft in Anspruch genommen und in einer Weise genutzt, die eine Erfüllung ihrer ursprünglichen ökologischen Funktion nicht mehr in vollem Umfang zulässt. Der UVP-Bericht

2019 zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA 2-4 (unter Berücksichtigung der damals ebenfalls beantragten WEA 1 alt) stellt erhebliche Umweltauswirkungen durch „indirekte“ Flächeninanspruchnahme fest, da der Windpark das Erscheinungsbild des Schwarzwaldes mit verändert und technischer prägt als es bislang der Fall war. Dies stellt die Ausgangssituation für den Zubau der WEA 1 zum bestehenden Windpark Falkenhöhe dar. Durch den Zubau wird eine Fläche von insgesamt ca. 1 ha in Anspruch genommen, dauerhaft ca. 0,46 ha und temporär ca. 0,54 ha. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche kommt es damit zu einer punktuellen Änderung der Flächennutzung ohne großräumige Auswirkung.

Maßnahmen:

Die Nutzung der „dauerhaft“ beanspruchten Flächen bleibt auf die Betriebsdauer der WEA beschränkt, da der Betreiber zum vollständigen Rückbau nach Ende der Betriebsdauer verpflichtet wird. Dafür hinterlegt er eine Sicherheitsleistung. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Auswirkung auf das Schutzgut Fläche ist damit nur temporär bzw. reversibel.

Bewertung:

Für den Bau des Windparks mit den WEA 2-4 wurden Flächen in der freien Landschaft in Anspruch genommen und in einer Weise genutzt, die eine Erfüllung ihrer ursprünglichen ökologischen Funktion nicht mehr in vollem Umfang zulässt. Die Ergänzung des Windparks durch eine weitere WEA ist demgegenüber nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden. Die punktuelle Änderung der Flächennutzung hat keine großräumige Auswirkung und führt auch in Summation mit den WEA 2-4 kaum zu einer zusätzlichen Zerschneidung der freien Landschaft. Die Flächeninanspruchnahme ist reversibel und ist daher nicht als erheblich einzustufen.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund von Befestigungen und Verdichtung. Die Aussage zur Bodenwertigkeit basiert auf den Daten der Bodenkarte 1:50.000 des LGRB (BK50). Aus dieser resultiert eine geringe bis mittlere Wertigkeit des Bodens in der Gesamtbewertung (1,83).

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden auf ca. 1 ha.

- Aushub der Baugrube (Eingriffstiefe wenige Meter) und Bau des Fundaments: ca. 400 qm (Fundament). In diesem Bereich kommt es zu einer vollständigen Zerstörung der Bodenfunktionen.

- Auf weiteren dauerhaft beanspruchten Flächen (Kranstellflächen, Transportwege u.a.) kommt es zu Oberbodenabtrag, Befestigung und starker Verdichtung. Diese Beeinträchtigungen kommen einer vollständigen Versiegelung nahe, sodass die Bodenfunktionen ebenfalls dauerhaft nicht – oder nur in einem hier vernachlässigbaren Maße – erfüllt werden können (knapp 4.000 m²).
- vorübergehende Befestigung, aber anschließender Rückbau im Bereich von Kranausleger, Montage- und Lagerflächen (ca. 2.500 m²): Auch hier ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, da die Wiederherstellung eines natürlichen Bodens nicht möglich ist und z.B. Veränderungen der Bodenstruktur dauerhaft sind. Diese Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten wieder mit Gehölzen bestockt. Der Schwenkbereich des Krans bleibt unbefestigt, muss aber über die gesamte Betriebszeit freigehalten werden (ca.300 m²).
- Vergleichbares gilt für die aufgeschüttete und verdichtete Anböschung des Fundaments (ca. 300 m²), die zwar begrünt und nicht befestigt, aber verdichtet wird.
- Bei temporär benötigten, unbefestigten Flächen (Arbeitsflächen, Lichtraumprofile und Schwenkbereiche, zusammen ca. 2.550 m²) wird nicht von einer erheblichen und dauerhaften Verschlechterung der Funktionserfüllung ausgegangen.
- Ab Stellfläche WEA 2 wird ein ca. 130 m langes Wegstück zur WEA 1 gebaut. Ansonsten ist die Zuwegung vorhanden.
- Die übrigen Teile der Stellflächen sind Rodungsbereiche, ohne Eingriff in den Boden; hier bleibt die natürliche Bodenfunktion erhalten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von Befestigung und Verdichtung werden nach Abschluss der Bauarbeiten nur zum Teil zurückgenommen. Diese können nicht vermieden und auch nicht ausgeglichen werden. Hierfür werden schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen durch Aufwertungsmaßnahmen für das Schutzgut Biotop umgesetzt. Ausführungen hierzu unter dem Abschnitt Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt.

Maßnahmen:

- Rückbau der Befestigung im Bereich der Kranausleger-, Montage- und Lagerflächen; dadurch Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- Zur Minimierung und Verminderung der Umweltauswirkungen wird die WEA 1 in das für die bereits genehmigten WEA 2-4 vorgesehene Bodenschutz- und Verwertungskonzept einbezogen. Vorzusehende Bodenschutzmaßnahmen, z.B. Vermeidung von Verdichtungen, zur Sicherung, Verwertung oder Zwischenlagerung von kulturfähigen Böden und Oberboden.

Bewertung:

Durch die Minimierungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben die bau- und betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Es kommt aber zu erheblichen anlagebedingten nachteiligen Auswirkungen. Diese können nicht vermieden und auch nicht ausgeglichen werden; es werden allerdings schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen (Aufwertungsmaßnahmen für das Schutzgut Biotop) umgesetzt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Umfeld des WEA-Standorts nicht vorhanden. Geologisch befindet sich der geplante WEA-Standort an der Grenze des Oberen Buntsandsteins zum Mittleren und Unteren Buntsandstein. Bei letzterem handelt es sich um einen geklüfteten Grundwasserleiter, während der Obere Buntsandstein ein Grundwassergeringleiter ist. Der Stellflächen der geplanten WEA1 liegen zum Großteil im Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA. Die Anlage selbst liegt an der Grenze des WSG.

Dem aktuellen Antrag beigelegt ist das hydrogeologische Gutachten der Firma Hydros vom 25.11.2016 (sowie Aktualisierung vom 30.07.2020), das schon Bestandteil des Antrags zum Bau des Windparks Falkenhöhe vor dem Landratsamt Rottweil war. Das Gutachten betrachtet die Auswirkungen des damaligen Vorhabens auf die im Umfeld vorhandenen Quellen.

Dieses Gutachten kann zur Beurteilung der Auswirkungen auch in diesem Verfahren herangezogen werden, da das Gutachten auch die damals geplante WEA 1 alt berücksichtigte und sich die Entfernung zu den vorhandenen Quellen mit dem neu geplanten Standort kaum verändert. Das Gutachten schätzt die Gefahr einer quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigung von Quellen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Eingriffsflächen befinden, als äußerst gering ein. Ein potenzieller Eintrag von Schad- und Trübstoffen bleibt auf die Phase des Baus mit temporärer Entfernung der schützenden Bodenschicht beschränkt. Falls es zu Schadstoffeinträgen im Bereich des Wasserschutzgebiets kommen würde, wären erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen.

Im hydrogeologischen Gutachten werden verschiedene Maßnahmen empfohlen, um einer baubedingten Verunreinigung des Grundwassers vorzubeugen. Diese Maßnahmen wurden im Zuge der Genehmigung der WEA 2-4 verbindlich festgelegt. Diese werden auch bei der neuen WEA 1 beachtet werden, um einer baubedingten Verunreinigung des Grundwassers vorzubeugen. Die Maßnahmen sind in dieser Genehmigung festgesetzt.

Bewertung:

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen schließen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser mit hinreichender Sicherheit aus. Damit ist ein möglicher Eingriff in das Schutzgut Wasser ausgeglichen.

Schutzgut Luft und Klima

Nach den synthetischen Winddaten der LUBW herrscht an der Falkenhöhe eine Hauptwindrichtung von West bis WSW vor. Der Bereich der geplanten WEA ist bewaldet, was für das Lokalklima, insbesondere hinsichtlich der Erholungsfunktion, als günstig zu werten ist, da der Wald zur Frisch- und Kaltluftentstehung beiträgt (zur Kaltluftentstehung tragen Wälder allerdings in geringerem Umfang bei als unversiegelte Offenlandflächen). Als CO₂-Senke erfüllen Waldflächen außerdem eine wichtige Funktion bei der Verringerung des Anstiegs klimawirksamer Gase in der Atmosphäre. Aufgrund des umgesetzten Windparks Falkenhöhe mit den WEA 2-4 besteht eine Vorbelastung dieser Schutzgüter am Standort. Daher sind die Eingriffe in Waldbestände mit geringen Veränderungen des Lokalklimas verbunden, die zudem auf die unmittelbaren Eingriffsbereiche beschränkt bleiben. Mit der Waldrodung für die WEA 1 sind vergleichbare Auswirkungen verbunden wie an den Standorten der bereits genehmigten WEA. Auch im Fall der WEA 1 werden diese Auswirkungen räumlich eng begrenzt sein. Betriebsbedingte Staub- und Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten; bauzeitlich kommt es zu vorübergehenden und insgesamt geringen Emissionen von Stäuben oder Abgasen.

Die zusätzlichen negativen Auswirkungen aufgrund der WEA 1 sind sehr gering. Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu rechnen. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wurden im Verfahren zum Windpark Falkenhöhe WEA 2-4 schon als gering eingeschätzt. Der vergleichsweise noch geringere Eingriff durch Vorhaben WEA 1 hat daher keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im unmittelbaren Bereich des Windparks sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Gut 5 km östlich des Windparks Falkenhöhe befindet sich das Kulturdenkmal Hohenschramberg, eine auf einem Bergsporn oberhalb der Stadt Schramberg gelegene Burgruine. Die neu geplante WEA 1 hat den größten Abstand zur Burgruine. Aus der von der Vorhabenträgerin erstellten Fotomontage / Visualisierung (Talausfahrt Talstadt Richtung Sulgen, Blick über die Schramberger Talstadt Richtung Burgruine und Windpark; Foto G Kühlloch) ist ersichtlich, dass in dieser repräsentativen Perspektive die bereits genehmigten WEA 2-4 im Hintergrund der Burgruine sichtbar sein werden.

Bewertung:

Die Sichtbarkeit der WEA 2-4 wurde als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Wird zu dieser Vorbelastung die zusätzliche Belastung durch die neu geplante WEA 1 betrachtet, so ist festzustellen, dass diese (zumindest in der genannten repräsentativen Perspektive) deutlich neben der Burgruine und im Vergleich zu den anderen WEA optisch untergeordnet erscheint – auch weil der Höhenzug der Falkenhöhe in diesem Bereich nicht mehr sichtbar ist. Der Visuelle Störreiz wird verstärkt, jedoch keine neuartige Belastung geschaffen. Die zusätzliche Auswirkung ist daher als gering anzusehen und die Beeinträchtigung des Schutzguts Kulturelles Erbe durch die WEA 1 ist unerheblich. Maßnahmen, mit denen die Wirkung ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sind daher nicht erforderlich.

Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen zuvor aufgeführten Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich denkbar, wenngleich es sicherlich – je nach Art und Ausmaß eines Vorhabens – durchaus Unterschiede im Ausmaß der Wirkungen geben kann. Wird eines der v. g. Schutzgüter verändert, ändern sich in der Folge die jeweils darauf reagierenden Schutzgüter. Erhebliche Veränderungen der durch Wechselbeziehungen betroffenen Schutzgüter sind zu erwarten, wenn ein Schutzgut oder mehrere Schutzgüter zuvor ebenfalls erheblich und nachhaltig verändert worden sind. Veränderungen bei den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser und Klima wirken sich regelmäßig unmittelbar auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Menschen aus, weil damit die natürlichen Grundlagen für das Leben in seiner gesamten biologischen Vielfalt betroffen sind. Umgekehrt sind es vor allem die Menschen, die durch ihr Handeln oder Unterlassen die Landschaft mit den darin enthaltenen natürlichen Elementen und Lebewesen erheblich prägen und gestalten. Durch die von Menschen hervorgerufenen Veränderungen werden mitunter Effekte erzielt, die sich im positiven wie auch im negativen Sinne in erheblichem Maße auf die natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt bis hin zu den gerade den Landschaften innewohnenden bzw. den diesen zukommenden Erholungs- und wirtschaftlichen Funktionen auswirken können.

Da bei dem Vorhaben „Windpark Falkenhöhe“ mit Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter des UVPG zu rechnen ist, können in der Folge auch Wechselwirkungen von Schutzgütern untereinander nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Gesamtbetrachtung aller einzelnen Schutzgüter wird deutlich, dass diese ein komplexes Wirkgefüge darstellen, in dem sich einzelne Wirkungen gegenseitig ergänzen, voneinander abhängen, aber auch konträr sein können. Dies ist bei der Darstellung und Bewertung berücksichtigt worden. In der

Summe werden keine Wechselwirkungen erwartet, die über die bereits aufgeführten Auswirkungen der jeweiligen Schutzgüter hinausgehen.

IV. Behandlung der vorgetragenen Einwendungen

Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgetragenen Einwendungen wurden am 8. Juni 2021 mündlich erörtert. Auf das dazu gefertigte Wortprotokoll wird verwiesen. Die Einwendungen wurden unter Beteiligung der jeweils betroffenen Fachämter geprüft. Soweit ihnen nicht abgeholfen werden konnte, waren sie zurückzuweisen.

Unzuständigkeit des Landratsamtes Ortenaukreis; Neugenehmigung für die WEA 1

Die Eheleute Münch wie auch Herr Rechtsanwalt Kammer für Herrn Epting trugen vor: Für die Erteilung der Genehmigung der WEA 1 sei weiterhin das Landratsamt Rottweil zuständig, da das Vorhaben zum dort genehmigten Windpark Falkenhöhe gehöre. Alle vier Anlagen seien als eine Einheit und als ein Windpark zu behandeln. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sei daher auch einheitlich von derselben Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu bescheiden. Die vom Regierungspräsidium Freiburg zu Beginn des Verfahrens festgelegte Zuständigkeit werde nicht dadurch geändert, dass die WEA 1 nachträglich um wenige Meter in ein anderes Kreisgebiet verlegt werde. Außerdem beziehe sich der Genehmigungsantrag weitgehend auf dieselben im Verfahren beim Landratsamt Rottweil vorgelegten Unterlagen. Auch sei die Behandlung des Antrags als Neu- und nicht als Änderungsantrag fehlerhaft, da die beantragte Anlage zwingend im Gesamtzusammenhang mit den anderen drei Anlagen des Windparks zu sehen sei. Die Belastung der Bewohner würde bereits durch diese drei Anlagen ein kaum erträgliches Maß erreichen.

Darauf ist zu erwidern, dass die Anlagen WEA 2-4 im Jahr 2019 vom Landratsamt Rottweil genehmigt worden sind. Mit Erteilung der Genehmigung wurde das Verfahren vor dem Landratsamt Rottweil vollständig abgeschlossen. Durch die vorherige Rücknahme des Antrags für die WEA 1 war diese nicht mehr Bestandteil dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Bei der Neubeantragung der WEA 1 handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren. Die Antragstellerin entwickelte das Projekt als selbständiges Projekt weiter fort. Die Anlagen 2-4 wurden zwischenzeitlich an einen anderen Betreiber veräußert. Die WEA 1 bleibt hiervon losgelöst und wird ggfs. gesondert veräußert. Eine gemeinsame Anlage im Sinn der 4. BImSchV setzt neben dem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang auch die Identität des Betreibers voraus, die hier nicht gegeben ist. Die Standortverschiebung um 145 m führt auch dazu, dass sich die Betroffenheiten verändert haben und durch die veränderte Planung ein sog. Aliud entstanden ist. Für dieses ist eine Neugenehmigung durch die örtlich zuständige Behörde (LRA Ortenaukreis) erforderlich. Die Bewertung im Sinne des BImSchG ist unabhän-

gig von der des UVPG. Nach der Definition des UVPG stellen drei oder mehr Windkraftanlagen in räumlichem Zusammenhang unabhängig von den jeweiligen Betreibern eine Windfarm dar, deren Belastungen gesamtheitlich zu betrachten und zu bewerten sind.

Angaben in den Antragsunterlagen

Rechtsanwalt Kammer trug für Herrn Epting vor, dass in den Antragsunterlagen falsche Angaben enthalten seien. Dies seien im Einzelnen folgende Angaben:

- 1. In der Kurzerläuterung unter Punkt 5.1 -: „Im Umkreis der 3-fachen Gesamthöhe der WEA von 651 m befinden sich drei Wohngebäude mit Wohnnutzung, im Umkreis der 2-fachen Gesamthöhe von 434 m befinden sich keine Gebäude mit Wohnnutzung.“ Diese Aussage sei falsch, da sich innerhalb der 2-fachen Gesamthöhe das Wohngebäude Götzengut befinde.*
- 2. Im UVP-Bericht zum Änderungsvorhaben, Punkt 2.3 geschützte Gebiete, auf der Seite 4 – „Das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ liegt in einer Entfernung von über 4 km.“ Das Vogelschutzgebiet befinde sich aber lediglich rund 360 m von der WEA 1 entfernt.*

Im Erörterungstermin erläuterte die Antragstellerin, wie es zu den zwei unterschiedlichen Abstandangaben gekommen ist und stellte klar, dass der im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung genannte Abstand von 426 m der korrekte ist. Dieser Abstand wurde dann im weiteren Verlauf auch bei der Prüfung durch das Baurechtsamt verwendet.

Zum zweiten Punkt stellte die Antragstellerin klar, dass sich der Einwand vermutlich auf das FFH Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ beziehe, welches sich 360 m von der WEA 1 befindet. Die Aussage im UVP-Bericht würde sich jedoch auf das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ beziehen. Da sich letzteres in ungefähr 4 km Entfernung befindet, sei die Angabe im UVP-Bericht nicht falsch. Hintergrund für dieses Missverständnis sei die Tatsache, dass Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete beide der Vogelschutzrichtlinie der Natura 2000 Gesetzgebung unterliegen. Beide Schutzgebiete werden oft synonym benutzt. Allerdings seien es zwei unterschiedliche Schutzgebiete mit jeweils spezifischen Schutzzwecken. Da das FFH Gebiet im Radius von 500 m um die geplante Anlage liegt, wurde eine FFH – Verträglichkeitsvorprüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde hat als Träger öffentlicher Belange u.a. die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft und geeignete Ausgleichsmaßnahmen benannt, die in dieser Genehmigung in den Nebenbestimmungen zum Artenschutz festgeschrieben wurden.

Vorgelegte Gutachten

Die Eheleute Münch und Herr Beck wandten ein, dass die im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegten Gutachten von der Windkraft Schonach GmbH in Auftrag gegeben und bezahlt worden seien. So wundere es nicht, dass die Gutachter sich an keiner Stelle kritisch gegenüber dem Projekt äußern würden. Umso wichtiger sei die unabhängige Prüfung durch die Fachbehörden.

Hierzu ist auszuführen, dass Antragsteller im Rahmen eines Genehmigungsantrages verpflichtet sind nachzuweisen, dass das geplante Vorhaben genehmigungsfähig ist. Dafür müssen geeignete Unterlagen beigelegt werden, die die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen. Für komplexe Sachverhalte bedarf es dabei der Vorlage von Gutachten, die die Antragsteller selbstverständlich selbst zu beauftragen haben. Die vorgelegten Gutachten werden im Rahmen der Fachstellungnahmen durch die Fachbehörden auf Plausibilität intensiv geprüft und bei Bedarf werden Nachbesserungen verlangt. Darüber hinaus gibt es im Immissionsschutz die anerkannten Sachverständigen nach § 29a BImSchG. Diese Gutachter werden zusätzlich von der Akkreditierungsstelle hinsichtlich der Qualität der Gutachten überwacht.

Optisch bedrängende Wirkung

Hilsenbühl 2

Die Eheleute Münch trugen vor, dass für das Anwesen von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen sei. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und getroffenen Aussagen seien nicht korrekt. Dies betreffe speziell folgende Themen:

- 1. Die im Gutachten dargestellte Begrenzungslinie für das menschliche Sichtfeld sei völlig unrealistisch.*
- 2. Entgegen der gutachterlichen Darstellung führe die ansteigende Topografie nicht zu einer Verbesserung der Situation. Aufgrund der Größe der Anlage und der Drehbewegung ziehe sie viel eher die Aufmerksamkeit des Betrachters in besonderer Weise auf sich.*
- 3. Der Wald schaffe entgegen der gutachterlichen Meinung keine Distanz und die vorgeschlagenen Sichtschutzmaßnahmen seien nicht umsetzbar/ nutzbar bzw. würden erst in mehreren Jahrzehnten eine merkliche Verbesserung bringen.*

Götzengut 90

Frau Stephanie Epting sowie Herr Rechtsanwalt Kammer für Herrn Epting trugen folgende Einwendungen vor:

- 1. Die Entfernung der Anlage zum Anwesen sei im Gutachten falsch dargestellt worden. Denn bei den angegebenen Daten liege lediglich ein 1,96-facher Abstand, nicht aber ein 2-facher wie im Gutachten angegeben, vor.*
- 2. An der betroffenen Hausseite befinde sich der Garten mit Terrasse sowie der Tierstall. Hier halte sich die Familie täglich auf.*
- 3. Durch die anderen drei Anlagen des Windparks Falkenhöhe bestehe eine Vorbelastung, die entgegen den Angaben im Gutachten zu berücksichtigen sei. Das Anwesen werde durch die vier Anlagen regelrecht umzingelt.*
- 4. Da über den Baumwipfeln nur der Rotor des Windrades sichtbar sein würde, werde die beängstigende Wirkung und die Bedrängung noch erhöht.*

5. Bei der Berechnung des Abstandes der Anlage zum Wohnhaus sei die Lage der WEA auf dem Berg zu berücksichtigen. Es würde sich bei Berücksichtigung der Höhenunterschiede lediglich ein 1,49-facher Abstand ergeben.

6. Die in der Rechtsprechung entwickelte Faustformel zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung müsse an die neuen Windenergieanlagentypen angepasst werden. Die Anlagen seien mittlerweile nicht nur größer, insbesondere die vom Rotor überstrichene Fläche habe zugenommen. Herr RA Kammer zitierte hierzu eine Entscheidung des VG Freiburg vom 13. März 2017.

7. Darüber hinaus seien von verschiedenen Institutionen (z.B. LUBW, Fachagentur für Windenergie) deutlich höhere Abstände empfohlen worden.

Für diese beiden Anwesen war die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen, es läge eine optisch bedrängende Wirkung vor. Die sich daraus ergebende ablehnende Entscheidung war vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens als unrechtmäßig erkannt worden. Die Begründung hierzu sowie die sich daraus ergebende Entscheidung ist in der Begründung dieser Entscheidung zum Punkt optisch bedrängende Wirkung dargelegt. (siehe unter II. Rechtliche Würdigung 3. Baurechtliche Belange).

Reichensteiner Hof, Hornberg.

Familie Lauble trug zum Thema optisch bedrängende Wirkung der WEA vor:

1. Das aktuell von ihr selbst bewohnte 2. Obergeschoss verfüge in Blickrichtung zur Anlage über große Fensterflächen. Bei einer späteren Nutzung als Ferienwohnung würden Nutzungseinschränkungen erwartet.

2. Außerdem sei der Ausbau des Dachspitzes geplant, bei dem die Dachfenster dann auch in Richtung der Windenergieanlage ausgerichtet wären.

Der Reichensteiner Hof ist in über 790 m Entfernung zur geplanten WEA; der Abstand beträgt das 3,3 /3,4 – fache und somit deutlich über dem 3-fachen Radius.

Nach Prüfung der gutachterlichen Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung auf dieses Anwesen kam das Baurechtsamt des Landratsamtes Ortenaukreis zum Ergebnis, dass eine solche Wirkung von der geplanten Anlage auf das Anwesen nicht ausgeht. Bei der Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung immer die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigung entscheidend ist. Zukünftige Entwicklungen, Möglichkeiten, Chancen müssten außen vorgelassen werden. Das Argument zum möglichen Ausbau einer Ferienwohnung oder dem Ausbau des Dachspitzes, unabhängig von bauplanungsrechtlichen Aspekten, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden.

Gefährdung Quellen/Trinkwasserversorgung

Familie Münch wandte ein, dass die Anlage auch nach der Verschiebung im Wassereinzugsgebiet der Quelle des Anwesens Hilsenbühl 2 in Lauterbach/Landkreis Rottweil liege.

Durch den Bau und Betrieb der Anlage sei eine Gefährdung der Qualität und der Schüttmenge nicht auszuschließen. Der Bau der Anlagen 2 – 4 hätte gezeigt, dass die von den Gutachtern empfohlene „Naturschonende“ Umsetzung nicht erfolgen würde. Außerdem übernehme die Windkraft Schonach GmbH hier keinerlei Garantien.

Das zuständige Umweltschutzamt des Landratsamtes Rottweil verweist auf seine Stellungnahme zum Verfahren für die WEA 2-4. Durch die vorgetragene Einwendung würde sich keine andere Beurteilung der Sachlage ergeben. Die vorgetragenen Punkte seien in den Gutachten und in den fachtechnischen Stellungnahmen bereits angemessen berücksichtigt worden. Auch die Verlagerung des Standorts der WEA 1 vom ursprünglichen zum jetzigen, führe zu keiner Neubeurteilung. Auch im ersten Verfahren beim LRA Rottweil sei man zum Ergebnis gekommen, dass mit den im Rahmen der Genehmigung geforderten Auflagen, Bedingungen und Hinweise, der Besorgnis einer Grundwasserbeeinträchtigung Rechnung getragen und wirksam begegnet werden kann. Das hydrogeologische Gutachten kam damals zu dem Schluss, dass aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der räumlichen Lage der projektierten Anlagen zu den genutzten Quellen lediglich eine zeitlich begrenzte qualitative Beeinträchtigung denkbar aber nicht zwingend gegeben sei. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung oder ein Rückgang der Quellschüttungen wurde nicht befürchtet. Diese Einschätzung des hydrogeologischen Gutachtens hatte das Umweltschutzamt des LRA Rottweil auch damals schon geteilt.

Die Gemeinde Lauterbach bestätigte auf Nachfrage, dass an diesem Standort keine Trinkwasserversorgung, wie Innerorts geben sei. Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass die Anwohner die Möglichkeit hätten, bestehende Quellen zu nutzen, also das Wasserrecht an einer derartigen Quelle haben, jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Qualität und eine bestimmte Schüttmenge bestehe.

Stroboskopischer Effekt

Frau Epting und Herr Beck trugen vor, dass der stroboskopische Effekt der Anlagen nicht zu vernachlässigen sei. Dieser würde sich bei Helligkeit und Sonneneinstrahlung sehr stark auf die Psyche des Menschen auswirken.

Fachtechnisch ist darauf zu erwidern, dass die Rotorblätter nach den Antragsunterlagen mit einem Glanzgrad < 30° ausgeführt werden sollen. Bei antragsgemäßer Ausführung ist von

keinem „Stroboskopischer Effekt“, keinen Lichtreflexionen und auch keinen „Disco-Effekt“ auszugehen.

Schall

Die Herstellerangaben seien ignoriert worden

Frau Epting wie auch Herr Rechtsanwalt Kammer für Herrn Epting trugen zu diesem Punkt vor: Durch das geplante Vorhaben würden grenzwertüberschreitende Lärmimmissionen entstehen. In den Antragsunterlagen heie es, gem der enthaltenen Vorgabe des Herstellers Vestas „Der minimale Abstand zwischen der Windenergieanlage und dem Immissionspunkt muss (3) x Gesamthhe der Windenergieanlage, jedoch Minimum 500 m betragen.“ Diese Vorgaben seien bewusst ignoriert worden.

Der Hersteller gab fr die in seiner Dokumentation enthaltene Angabe folgende Erklrung ab: „In unserer Dokumentation *Eingangsgren fr Schallimmissionsprognosen Vestas V136-4.0/4.2 MW* beschreiben wir einen Mindestabstand von 500 m zu Immissionsberechnung. Dieser Wert basiert auf einer vereinfachten Berechnungsmethode und stellt den Standardfall dar. Um projektspezifischen Anforderungen gerecht zu werden, kann dieser Wert unterschritten werden und z.B. auf 400 m reduziert werden. Die Ausbreitungsberechnung und Eigenschaften der beschriebenen Schallwerte gelten dann auch fr betrachtete Abstnde unterhalb 500m.“

Ergnzend zu der Stellungnahme des Herstellers ist festzuhalten, dass sich die Genehmigungsfhigkeit einer Anlage hinsichtlich ihrer Schallimmissionen grundstzlich aus den Ergebnissen der einschlgigen Schallimmissionsprognose ergibt, in welcher auf der Basis des jeweils spezifischen Schalleistungspegels der Anlage sowie der vorhandenen Vorbelastungen die Einhaltung der Richtwerte an den mageblichen Immissionsorten nachzuweisen ist. Die Richtwerte ergeben sich dabei aus der Ziffer 6.1 der TA Lrm.

Die Prfung des vorgelegten Schallimmissionsgutachtens hat ergeben, dass die Richtwerte an den mageblichen Immissionswerten bei Beachtung der NB 3.54-3.65 eingehalten werden.

Abstandsvorgaben seien nicht eingehalten worden

Familie Lauble und Herr Beck machten den Einwand geltend, dass der gesetzliche Mindestabstand bei der Planung der Anlage nicht eingehalten worden sei. Auch die beispielsweise in Bayern geltenden Abstnde von ca. 2.000 m seien nicht bercksichtigt worden.

Darauf ist zu erwidern:

Es gibt in Baden-Württemberg keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Ein Mindestabstand wird lediglich auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung für die Ausweisung entsprechender Konzentrationszonen oder Vorranggebiete empfohlen. Dieser liegt in BW bei 700m. Bei Einhaltung dieses Abstandes sprechen Erfahrungswerte dafür, dass nachts ein Außenpegel von 40 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet und damit der in der TA Lärm für diese Gebietsausweisung festgeschriebene Immissionsrichtwert eingehalten werden kann. Die Abstandsempfehlungen dienen der Planungssicherheit für die Regional- und Flächennutzungsplanung, sind aber reine Empfehlungen und haben zudem insbesondere auch für konkrete Vorhaben keinerlei rechtliche Bindungswirkung. Dies gilt umso mehr, als dass die nach TA Lärm für den Außenbereich geltenden Nachtwerte von 45 dB(A) auch bei bereits geringeren Abständen eingehalten werden können. Die TA Lärm hat als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift für die Behörde Bindungswirkung. Die in ihr enthaltenen Immissionsrichtwerte sind durch die Behörde in den jeweils erforderlichen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen festzuschreiben. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der NB 3.54.

Schallreflexionen seien nicht berücksichtigt worden

Das Ehepaar Münch trug vor, dass die Schallreflexionen an der Garage und am Schopf des Anwesens Hilsenbühl 2 und des Nachbargebäudes bei der Prognose nicht ausreichend untersucht worden seien. Auch das Geländere relief und die Topografie sei geeignet, die Immissionswerte zu verstärken.

Entgegen dem Vortrag der Einwender wurden die Schallreflexionen für jeden der betrachteten Immissionspunkte in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Für den IP L Hilsenbühl 2 wurde eine Gesamtbelastung von 42 dB(A) im Tag- und Nachtzeitraum prognostiziert. Da die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert prognostisch um 3 dB(A) unterschreitet, ist davon auszugehen, dass der geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) im Nachtzeitraum sicher eingehalten wird.

Anordnung Abnahmemessung

Aufgrund der mit den Prognoseverfahren verbundenen Unsicherheiten sei entsprechend des Erlasses des Umweltministeriums vom 22.12.2017 eine Abnahmemessung gemäß § 28 BImSchG anzuordnen.

Die Fachtechnik bestätigt, dass dem Erfordernis zu Anordnung einer Abnahmemessung innerhalb eines Jahres durch eine Nebenbestimmung in einer Genehmigungsentscheidung

Rechnung getragen werden wird. Eine solche Nebenbestimmung sei erforderlich, da am Immissionspunkt IP H Götzengut nach der Prognose auf Grundlage der Herstellerangaben bei der Gesamtbelastung aller Anlagen zu einer Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) kommen würde. Der Nachtbetrieb der WEA 1 werde ausgeschlossen, bis die Herstellerangaben mit einem Schallvermessungsbericht der Betriebsmodi PO1 prozessoptimiert und SO1 schalloptimiert bestätigt werden. Insofern bei einer genehmigten WEA oder einem Windpark berechtigte Beschwerde auftreten behält sich die Behörde regelmäßig vor, weitere Messungen anzuordnen.

In der Entscheidung wurden die im Erörterungstermin angekündigten Nebenbestimmungen in den Nebenbestimmungen 3.56-3.65 festgesetzt.

Gesamtbelastung – Einhaltung der Immissionsrichtwerte am IO Götzengut

Frau Epting, Herr Beck sowie Herr Rechtsanwalt Kammer für Herrn Epting wandten ein:

In Bezug auf den maßgeblichen Immissionsort Götzengut sei laut schalltechnischem Gutachten mit einer Gesamtbelastung von 45 dB(A) zu rechnen. Das erste Genehmigungsverfahren hätte gezeigt, dass dieser Wert nur im schalloptimierten Bereich gerade noch eingehalten werden könne. Außerdem seien im vorliegenden Gutachten verschiedene Punkte nicht berücksichtigt worden.

Verwendung falscher/verkürzter Oktavspektren:

Für die geplante Anlage liege noch keine schalltechnische Vermessung vor. Für die Berechnung habe die Firma ILE daher nur das theoretische Oktavspektrum des Herstellers verwendet und die tiefen Frequenzbereiche abgeschnitten. Diese verkürzten Spektren seien sowohl bei der Berechnung der Vor- als auch der Zusatzbelastung verwendet worden. Aufgrund der weniger ausgeprägten Dämpfung der unteren Frequenzen sei es auf diese Weise zu einem geringeren Prognosewert gekommen.

Die Fachtechnik nahm wie folgt Stellung: In BW wurde die Anwendung der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen sowie die „Verwendung des Interimsverfahrens“ mit Erlass vom 22.12.2017 für uns als nachgeordnete Behörden verbindlich vorgeschrieben. Als Eingangsdaten für eine Schallimmissionsprognose dienen die anlagenbezogenen Oktavbandspektren von 63 Hz bis 4000 Hz bei WEAen, sowie die daraus resultierenden Summenschallleistungspegel wie z. Bsp. 105,6 dB(A) oder wie nun in der Schallprognose 106 dB(A). Im Schalltechnischen Gutachten wurden bei allen 7 betrachteten WEAen die Oktavbandspektren und Schallleistungspegel nach den Vorgaben der LAI Hinweise mitberücksichtigt. Weitergehende Anforderungen, Oktavspektren im Bereich von 16 Hz und 32

Hz mit zu berücksichtigen, geben die LAI Hinweise nicht und können somit auch nicht gegenüber dem Antragsteller erhoben werden. Im vorliegenden Gutachten wurden die Anforderungen an die Schallimmissionsprognose des Interimverfahrens erfüllt.

Richtwirkungsmaß, welches als Null gesetzt wurde

Die Korrektur der Richtwirkung auf Null sei laut LAI Hinweisen nur bei ungerichteten und ins freie abstrahlende Quellen gerechtfertigt. Hierzu würden Windenergieanlagen nicht zählen. Dadurch seien im vorliegenden Gutachten die Verbesserungen durch das Interimsverfahren rückgängig gemacht worden und die Belastung damit erfahrungsgemäß um 2-3 dB(A) zu gering berechnet worden.

In der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren für Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, welche vom Unterausschuss „Schallausbreitung im Freien“ als Ergänzung zur DIN ISO 9613-2 und DIN EN 61400-11 veröffentlicht wurde, wird in der Ziffer 4 das dem Interimsmodell zugrundeliegende akustische Ersatzmodell zur Quellbeschreibung einer Windenergieanlage dargestellt. Danach werden die Geräusche einer Windkraftanlage insgesamt durch eine einzige Ersatzquelle beschrieben. Diese Ersatzquelle ist eine ungerichtete, frequenzabhängige Punktschallquelle. Ihre Quellstärke wird durch den immissionswirksamen Schalleistungspegel bestimmt. Die Korrektur der Richtwirkung auf null ist somit korrekt und entspricht den Vorgaben des Interimsverfahrens.

Betrachtung der Vorbelastungen

Die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Aggregate im Einwirkungsbereich sei nicht ermittelt worden. Auch wenn die TA Lärm für diese nicht direkt anzuwenden sei, seien die landwirtschaftlichen Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies sei bei den vorliegenden Gutachten nicht erfolgt. Auch die Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbe, insbesondere durch das Sägewerk Heinzmann GmbH/Oberreichenbach und die Verbindungsstraße, seien nicht berücksichtigt worden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden neben der beantragten WEA 1 (Zusatzbelastung) die WEA 2 bis 7 als Vorbelastung mitberücksichtigt. Weitere Vorbelastungen wurden im schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt. Dies ist wie folgt zu begründen:

- a) Nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm. Damit sind diese auch nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen.
- b) Sägewerk Heinzmann GmbH (Oberreichenbach 29, 78132 Hornberg): Dies Sägewerk liegt zum IP H Götzengut über 1 km in südlicher Lage entfernt. Der Betrieb eines Sägewerkes findet im Regelfall im 1-Schicht, max. 2-Schichtbetrieb im Tagzeitraum

statt. Die Verbindungsstraße zum Sägewerk Heinzmann weist eine Distanz von ca. 1,2 km zum IP H Götzengut auf. Aufgrund der großen Entfernung des Sägewerkes zum IP H ist von keinem maßgeblichen Immissionsbeitrag des Sägewerkes zum Beurteilungspegel zu rechnen.

Die Schallimmissionsprognose hatte ohne Berücksichtigung des Sägewerkes für den Tagzeitraum eine Gesamtbelastung von 45,9 dB(A) am IP H Götzengut ergeben bei einem geltenden Tagrichtwert von 60 dB(A). Eine Überschreitung desselben durch einen Immissionsbeitrag des Sägewerks ist aus o.g. Gründen nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde die Frage gestellt, ob das Sägewerk Heinzmann über eine Trocknungsanlage verfügt und ob beim Sägewerk Heinzmann mit einem Nachtbetrieb gerechnet werden müsse.

Zur Beantwortung dieser Frage fand ein Vor-Ort-Termin des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht nach dem Erörterungstermin statt. Beim diesem Termin mit dem Geschäftsführer wurde festgehalten, dass der Sägewerksbetrieb (Sägen, Entrinden, Werks- und Lieferverkehr etc.) nur im Tagzeitraum zwischen 7:00 bis ca. 19:00 Uhr stattfindet. Der Nachtbetrieb des Sägewerks selbst ist weder genehmigt noch von Seiten der Geschäftsführung vorgesehen. Beim Vor-Ort-Termin wurde festgestellt, dass das Sägewerk über eine Holz Trocknungsanlage (Container auf dem Betriebsgelände) verfügt. Diese wird je nach Auftragslage wiederkehrend mit Holz beschickt, um das Holz durchgängig (Betrieb im Tag- und Nachtzeitraum) zu trocknen. Aus der technischen Beschreibung der Holz Trocknungsanlage geht hervor, dass der Container über schalldämmende und –absorbierende Eigenschaften verfügt. Weitere technische Daten und Angaben zum Schallleistungspegel, etc. liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Schallleistungspegel 90 dB(A) nicht überschreitet. Dieser Schallleistungspegel wird üblicherweise auch bei deutlich größer dimensionierten Holz Trocknungsanlagen, die der 4. BImSchV unterliegen, nicht überschritten. Weiterhin besteht ein in einem Innenraum aufgestelltes, durchgängig betreibbares BHKW sowie eine Holzbewässerungsanlage für den Sommer (Berieselungsanlage, vergleichbar mit haushaltsüblicher Gartensprinkleranlage).

Nach einem konservativen überschlägigen Berechnungsansatz muss mit keinem relevanten Lärmbeitrag durch das Sägewerk Heinzmann am IP H Götzengut gerechnet werden. Diese Aussage wird durch die Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW (2007) bekräftigt. Diese Erkenntnisquelle besagt, dass bei einem Abstand von 300 m von einem Sägewerk zu einem reinen Wohngebiet von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte auszugehen ist. Dieser Abstand kann bei schützenden Gebieten, wie z. B. einem allgemeinen oder besonde-

ren Wohngebiet auch verringert werden. Das Sägewerk Heinzmann liegt aufgrund der Distanz (> 1 km) auch mit der vorhandenen o.g. stationären Anlagentechnik im Nachtzeitraum am IP H Götzengut außerhalb des Einwirkungsbereiches. Am IP H Götzengut muss durch den Betrieb der umliegenden WEA sowie des Sägewerkes somit mit keinen Überschreitungen der IRW von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ausgegangen werden.

Infraschall

Alle Einwender trugen zu diesem Punkt vor, in den vorgelegten Gutachten seien die den Gutachtern bekannten Forschungsergebnisse, wie die Mainzer Studie (Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility) oder die Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, (WD 8-300-099/19, „Dokumentation Infraschall, - Studien zu Wirkung auf Mensch und Tier“) bewusst ignoriert worden. Begründet worden sei dies damit, dass tieffrequente Geräusche keine gesundheitlichen Schäden verursachen würden. Die angegebenen Quellennachweise seien jedoch nicht mehr aktuell und an wesentlich kleineren Energieanlagen erstellt worden. Klagen und Dokumentationen von betroffenen Anwohnern in der Nähe von WEAen über Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten und Depressionen würden diese Aussagen deutlich widerlegen. Im Antragsgutachten selbst sei von messtechnischen Nachweisen bei Anlagen mit einer Leistung von 1,8 MW bis 3,2 MW die Rede. Die Leistung der geplanten WEA 1 liege aber mit 4,2 MW wesentlich höher. Durch den teilweise geringen Abstand zu den Wohngebäuden und die bereits im Bau bzw. in Betrieb befindlichen Anlagen 2 - 4 werde die Infraschallbelastung außerdem noch verstärkt.

Die Fachtechnik führt hierzu aus: Bei tieffrequenten Geräuschen spricht man von Schall ≤ 100 Hz und von Infraschall bei ≤ 20 Hz. In Bezug auf tieffrequente Geräusche und Infraschall verweist die TA-Lärm auf die DIN 45680 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschmissionen“. Bei einem LUBW-Messprojekt wurden tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, wie z. Bsp. Straßenverkehr, Geräten im Haushalt und Windgeräusche in der freien Natur gemessen. Die Studie kam zum Ergebnis, dass der erzeugte Infraschall von WEAen bereits im Nahbereich von 150 m und 300 m deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen gemäß DIN 45680 liegt. Zu diesem Ergebnis kommen auch das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, das bayrische Landesamt für Umwelt sowie zahlreiche weitere Studien. Die LUBW untersuchte sechs Windkraftanlagen von unterschiedlichen Herstellern mit einer Nennleistung zwischen 1,8 MW und 3,2 MW. Beim Vergleich der von der LUBW untersuchten Anlagen mit der beantragten WEA 1, fällt auf, dass sich die Schalleistungspegel kaum unterscheiden. Speziell der Schalleistungspegel der untersten Oktaven, der tieffrequenten Oktave mit 63 Hz weist eine Differenz von ≤ 1

dB(A) im Vergleich zu den bereits betrachteten und vermessenen Anlagen auf. Da die Anlagen sich in den jeweiligen Schalleistungspegeln kaum unterscheiden und das angesprochene Infraschall-Messprojekt der LUBW zum Ergebnis kam, dass die gemessenen Infraschallpegel von WEAen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen ist nicht zu erwarten, dass die beantragte WEA die Wahrnehmungsschwelle im Infraschallbereich überschreitet.

Die Verwaltung wie auch die Gerichte sind an die TA -Lärm und die dazugehörigen DIN-Vorschriften gebunden. Nur bei atypischen Fällen kann davon abgewichen werden. Ein atypischer Fall könnte vorliegen, wenn wissenschaftlich ausreichend abgesicherte Belege vorliegen würden, nach denen trotz Einhaltung der in o.g. Regelwerken vorgegebenen Richtwerte eine kausale Gesundheitsgefährdung nachgewiesen werden könnte. Dies wurde bislang aber von den Gerichten unter Hinweis auf weiteren Forschungsbedarf negiert.

Eine bisher nur bestehende hypothetische Gefährdungslage reicht nach der Rechtsprechung bisher nicht aus, um eine staatliche Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auszulösen.

Erschütterungen

Herr Rechtsanwalt Kammer trug für Herrn Epting vor, dass das Vorhaben zu unzumutbaren Erschütterungen auf das Anwesen Götzengut führen würde. Gemäß einer von den Einwendern genannten Studie des TÜV Süd im Auftrag der LUBW sowie der wissenschaftlichen Literatur entstünden aufgrund der gewaltigen Kräfte, die auf Türme von Windenergieanlagen einwirken, an den Fundamenten sog. Mikroseismen, die sich oberflächennah und tiefer fortpflanzen würden. Im Nahbereich der Anlage von wenigen hundert Metern hätte dies zur Folge, dass Erschütterungen über den gültigen DIN-Richtwerten der DIN 4150 auftreten könnten. Dadurch könnten unzulässige Beschleunigungen bei liegenden Menschen auftreten und an Bauwerken Schäden entstehen. Mögliche Einwirkungen seien in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht untersucht worden.

Von der Fachtechnik wurde ausgeführt, dass Erschütterungen nach der DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und nach der DIN 4150-3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) geregelt seien. Beim Messprojekt der LUBW in den Jahren 2013-15 zu Tieffrequenten Geräuschen inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen wurden neben Schall und Infraschall auch Erschütterungen durch WEAen untersucht. Dabei wurden Erschütterungsmessungen in verschiedenen Entfernungen vom Fundament der WEA gemessen. Die Erschütterungsmessungen kamen zu dem Ergebnis, dass Schwingungen im Boden messtechnisch nachweisbar sind. Diese sind aber bereits in einem Abstand

von weniger als 300 m soweit abgesunken, dass sie sich von dem permanent herrschenden Grundrauschen nicht mehr abheben. Die von Herrn Rechtsanwalt Kammer angesprochene Studie des TÜV Süd ist bei der LUBW gemäß einer Anfrage der Fachtechnik dort nicht bekannt.

Wertminderung der Anwesen

Frau Epting, Familie Lauble und Rechtsanwalt Kammer für Herrn Epting tragen vor: Bereits die Planung der Windkraftanlage würde sich wertmindernd auf die Grundstückspreise auswirken. Aufgrund der Nähe zur Anlage sei für manche Anwesen mit einem Wertverlust von 30 % oder gar einer Unverkäuflichkeit zu rechnen.

Nach ständiger Rechtsprechung gibt es keinen Rechtssatz, wonach der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden. Eine Schutzgewähr ergibt sich nur nach Maßgabe des einschlägigen Rechts. Hier geht es um Ansprüche der Bewohner im Außenbereich gegen eine Windenergieanlage, so dass sich der Abwehranspruch aus § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot ergibt.

Die Rechtsprechung stellt sehr hohe Anforderungen an einen solchen Abwehranspruch. Es reicht nicht aus, dass es beim Grundstück oder beim Anwesen an sich zu einer Wertminderung kommt, sondern es bedarf einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Anwesens. Es geht nicht um den Wertverlust an sich, sondern um den Grad der Nutzungseinschränkung. Ein Abwehrrecht bestünde erst bei einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit. Auch das sich aus Art. 14 GG ergebende Eigentumsrecht bietet nur einen eingeschränkten Schutzanspruch. Art. 14 GG schützt vor allem die Nutzbarkeit des Eigentums und die freie Verfügung darüber. Grundsätzlich nicht geschützt wird davon der Marktwert des Grundstücks. Der Gesetzgeber verlangt, dass bestimmte Minderungen der Wirtschaftlichkeit ebenso hinzunehmen sind wie die Verschlechterung von Verwertungsaussichten. Der Schutzbereich des Art. 14 GG wird erst dann berührt, wenn die Nutzung des Grundstücks komplett wertlos wird und nur noch eine sog. leere Rechtshülle bestehen würde. Dies ist vorliegend jedoch nicht erkennbar.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Hinweise

1. Die Befahranlagen (Aufstiegshilfe) sind gemäß §§ 15, 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen. Die Anforderungen der Nr. 4 des Anhang 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV sind zu erfüllen.
2. Es darf nur geschultes und unterwiesenes Personal Zutritt zu den Anlagen haben.
3. Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
4. Die Anlagen müssen so eingerichtet werden, dass Leckagen erkannt und Tropfverluste zurückgehalten werden können.
5. Während der Bauausführung sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwassers zu vermeiden.
6. Die Baustellenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Altöle und ölhaltige Lappen sind als gefährliche Abfälle unter den jeweils geltenden Abfallschlüsselnummern zu entsorgen.
8. Auf die Anforderungen und Vorgaben der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.
9. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
10. Es wird dringend empfohlen beim Fernwanderweg an besonders gefährdeten Stellen Schilder mit einer an das Eisansatzerkennungssystem der WEA gekoppelten Warnleuchte aufzustellen, die vom Durchgang bei Eisfallbedingungen wegen Lebensgefahr abraten.
11. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

12. Die besondere Verpflichtung zum Bodenschutz gem. § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist zu beachten. Danach hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
13. Die Antragstellerin und seine Beauftragten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden.
14. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).

Mit freundlichen Grüßen



Damaris Maurer

Anlage

1 Antragssatz